Pol. i. 65a ~~176,542.~~

Joh. Ludwig Hiltebrandts,
Irrländische
Preiß-Schrifft,

Auf welche Weise
alle Armen, Witwen und Waysen
in jedem Land versorget,
dem Umlauf der Bettlern gesteuret,
und
das Land von allem liederlichen Gesindel
gereiniget werde.
1765. vermehrt und verbessert,
Nebst
einer Herrschafftlichen
Oeconomie-Beschreibung:
wie ein Herr seine Staaten in den besten
Flor, die Unterthanen in guten Stand
und die Revenüen in Verbesserung
bringen könne.

Franckfurt und Leipzig,
1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen

Hoch- Wohl- Wohl-

und

Hoch-Edel-Gebohrnen

Hochgelahrten rc.

Meinen Insonders
Gnädig- und Hoch-Geehrtesten
HERREN
und

Hohen Gönnern,

Der hochberühmten Societät
der Manufacturen und Künste
in der Königlichen Haupt-Stadt

Dublin

in Irrland.

Hoch-Wohl-Wohl-

und

Hoch-Edel-Gebohrne,

Hochgelahrte, Gnädig

und

Hochgeehrteste Herren!

Der weltbekannte Eiffer, die grosse Begierde und das christliche Bezeigen Euer Hoch-

Wohl- Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrne: um dem allenthalben sich äusserenden grossen Armuth unserer Neben-Menschen zu steuern und solche in bessere Nahrung zu setzen: ist so mehr höchst Preißwürdig, als hoch Dieselbe in gantz Europa den besten Plan hierzu aufgefordert und darauf annoch einen so grossen Geld- und Ehren-Preiß großmüthig ausgesetzet, mithin die Worte Christi: Armen habt Ihr allezeit bey Euch, solchen

gutes

gutes zu thun: Vollbracht haben.

Solte ich, der ich den christlichen Nahmen führe, nicht auch gedencken: das von GOtt mir anvertrauete Pfund, zu meines Nächsten Nutzen mit anzuwenden?

Gnädig und Hochgeehrteste Herren! Dieses hab ich gethan, und einen Plan zu 28. Articuln zu Ihro Fürhaben entworffen und Ihnen übersendet.

Hoch Deroselben tieffe Einsicht und hohe Gunst hat mir das ausgesetzte Prämium rechtlich zuerkandt, dafür ich schuldigst dancke.

Dieses göttliche Verhängniß hat mich bewogen, gedachten Plan auf das doppelte zu vermehren, und zum allgemeinen Nutzen des Publici drucken zu lassen.

Hier-

Hierbey habe die erste Probe meiner Schuldigkeit beobachten, und Euer Hoch-Wohl-Wohl- und Hoch-Edel-Gebohrne dieses Werck zu dediciren ohnermanglen sollen; GOtt bittende daß Er Ihnen Ihre fernere Rath- und Anschläge, zu Seines grossen Nahmens Lob, Ehr und Preiß, immerdar seegnen wolle.

Mit

Mit schuldigstem Respect und aller Veneration verharrend

Euer Hoch-Wohl-Wohl-

und

Hoch-Edel-Gebohrne 2c.

schuldigster Diener

J. L. Hiltebrandt,
C. & D. des Postes Imp.

Vorrede.

Man siehet bey gegenwärtigen Zeiten eine Menge Armen, theils in dem Land und vor denen Häusern herumstreichend, theils in ihren Hütten und Wohnungen in dem grösten Mangel und Elend ihr Leben zubringen. Man höret öfters, wie Eheweiber durch den Tod ihrer Männer, und wie Kinder durch das frühzeitige Absterben ihrer Eltern in elende und bedaurens-würdige Umständen versetzt werden. Es ist auch nichts neues, wenn

man von Diebstählen und Rauben höret, worzu die mehresten durch Faulheit sowohl, als Armuth und Abgang der nöthigen Dingen verleitet werden.

Solte aber nicht wohl ein Mittel, ohne sonderliche Last des Regenten und des Staats, können erdacht werden, wodurch diesen unterschiedenen Arten von Menschen zu ihrem Lebens-Unterhalt und Besserung könne verholffen werden? Der gemeine Ausspruch ist zwar: Sie müssen arbeiten. Allein, mancher bedenckt nicht, daß es vielen an dem Vermögen zur Arbeit, andern an einer Gelegenheit darzu öffters mangle, und daß einige durch die Härtigkeit der Arbeit davon abgeschreckt, sich zum rauben und stehlen verleiten lassen. Ich dachte dieser Sache manchmahl

nach,

nach, und es kam mir eine mit einer Fabrique oder Werckhauß vereintes Armen- und Waysen-Hauß, als das vorzüglichste Expediens darzu vor, worinnen beides die Arme und Verlassene, als auch die leichtfertige Freveler ein grosses von ihres Lebens-Unterhaltung, und zwar durch eine gelinde Arbeit in Flachs, Hanff, Wolle und Baumwolle, mit spinnen, haspeln und weben, und sofort verdienen können. Es fielen mir hierbey noch viele Quellen ein, woraus, wann sie zu Stand gebracht werden, ein solcher Zufluß erwachsen könte: daß die Kösten der Unterhaltung dieser Art Menschen, welche ihre Arbeit in dem Werckhauß verrichten, reichlich ersetzet werden; ohne daß solches dem Landes-Herrn und den Unterthanen zu einer

sonderlichen Beschwerung gereichen würde. Jedoch hatte ich niemahlen den Vorsatz, diese meine Gedancken zum Druck zu befördern. Als aber in dem verwichenen Jahr 1764. die Königliche Societät der Künste und Wissenschafften in der Königlichen Haupt-Stadt Dublin in Irrland durch die Zeitungen publiciren liese: daß, welcher den geschicktesten Plan, wie die Armen ohne Last des Regenten und des Staats könten unterhalten werden, übergeben würde, ein solcher ein Prämium von einer goldenen Medaille von 50. Pfund Sterling erhalten sollte. So wagte ich solches, setzte meine Gedancken auf, und überschickte solche nach Dublin. Daselbsten geschahe es, daß dieser mein Vorschlag unter vielen andern zu diesem Zweck dahin übersandten

ten Schrifften den Preiß und allgemeinen applausum erhielte, und mir sofort das darauf gesetzte Prämium von gedachter gelehrten Societät einmüthig zuerkannt wurde. Ich wurde hierauf von vielen hohen Gönnern und Freunden aufgemuntert, dieses mein gecröntes Werck zum Nutzen des Vaterlands zum Druck zu befördern. Ich hielte mich auch hierzu: um auch dem armen Nächsten in hiesigen deutschen Landen zu dienen, und den hohen Regenten, wie der Armuth könne zu Hülffe gekommen werden, zu offenbahren: verpflichtet.

Ich lege also hiermit dem geneigten Leser dieses mein Werck offentlich vor Augen. Ich habe hierinnen die nutzbare Articul nicht mit weitläuftigen Umständen beschreiben, sondern solche nur

deswegen in möglichster Kürze fassen wollen: damit ein ohnnöthiges dickes Buch vermieden und gleichwohlen doch das Erforderliche veroffenbahret werde. Ich gebe es auch vor kein vollkommenes Werck aus, sondern es ist nur eine Anleitung, die in vielen Stücken noch kan erweitert und verbessert werden. Indessen, wie bey mir, sonderlich das Mitleiden mit des armen Nächsten Elend, die Feder geführet, ruffe ich GOtt an, daß derselbe die Hertzen der Hohen, zur Aufnahm und Versorgung dero armen Unterthanen, lencken, und deren Veranstaltungen hierzu reichlich seegnen wolle. Geschrieben zu Homburg im Westrich den ersten Tag Augusti 1765.

Der Autor.

Wie

Wie sich das Fundamentum primum juris naturæ dahin einschräncket: Ama te ipsum, liebe dich sebsten, und durch eine richtige Folge das zweite daraus erwächset: Ama proximum, liebe den Nächsten; So stimmet auch das offenbahre göttliche Gesetz damit in denen Worten überein: Liebe den Nächsten als dich selbsten. Wir sind also mehr, als aus einem Grund verbunden, nicht allein um unser selbs-

sten Willen, sondern auch vermög göttlichen Gesetzes den Nächsten zu lieben. Die Liebe des Nächsten zeigt sich vornehmlich in einem Verlangen den Nächsten glücklich zu machen und besonders in Absicht auf die Armen und Nothleidenden, denselben aus wahrem Mitleiden über ihr Elend mit Rath und That an Handen zu gehen, und eben dieses letztere ist der Begrif von der Barmherzigkeit. In der Welt gibt es Regenten und Unterthanen. Wie es den letztern in Ansehung der erstern zukommt, zu gehorchen, so kommt es hingegen auch den erstern zu, gegen die letztere barmherzig, oder gnädig und gerecht zu seyn, das ist die Gütigkeit bey denselben nach den Reguln der Weißheit anzuwenden. Denn die Haupt-Absicht bey einer löblichen Regierung muß allemahl seyn, das Scepter so zu führen, daß die Unterthanen glücklich werden. Unter den Unterthanen sind mehrentheils viele Arme und Nothleidende, so kommt es also einem Regenten

auch

auch zu, auf diese zu sehen und solche durch seine Regierung auch glücklich zu machen. Wie aber ein hoher Regent nicht alle Theile seiner Regierung allein selbsten verwalten, sondern sich zu deren Besorgung in den mannigfaltigen Verrichtungen Ministri und Diener bestellet, so kommt es bey Erwählung dieser Herrschaftlichen Diener und Landesfürstehern hauptsächlich darauf an: daß diese Weißheit besitzen, dem Land also treulich in Oeconomicis, Justitz- und Policey-Wesen fürzustehen, daß respective Herr und Unterthan, Reicher und Armer, zu wohlfeil und theuren Zeiten, ein jeder nach seinem Stand erhalten, und wie die gute Haußhaltung für der Welt belobet werde, also auch GOtt Wohlgefallen daran haben möge.

Wann nun GOtt der Allweiseste Schöpfer Seine sowohl geist- als leibliche Güter nicht ohne Ursach, dem einen viel, dem andern weniger ausgetheilet, und hierbey den Men-

schen mit seinem freyen Willen auf die Probe gesetzet hat: Ob der Reiche alles allein verschwendet und seinen armen Bruder darben lasse, oder ob er dem Hungerigen, nach dem Befehl GOttes, sein Brod breche und mittheile; und ob der Arme zu GOtt um Brod schreyen und gedencken werde: daß die Hand GOttes zu helfen nicht zu kurtz seye. Und gleichwohl doch von dieser beiden Sorte Menschen sich gar viele unter eines grossen Landes-Herrn Unterthanen befinden, welche wenig oder gar nicht nach GOtt fragen, sich weder um GOttes Wort noch um der Obrigkeit Verordnung bekümmern, sondern ohne Rücksicht und Ueberlegung, was zu ihrem Leib- und Seelen-Besten dienet, meist so dahin leben, wie das dumme Vieh; wordurch aber allerley Unfug im Land entstehet, theils durch Muthwillen derer Prassellern und Verschwendern ihres Reichthums, theils durch Diebe, Räuber und Mörder, darunter gar viele am

Tag

Tag als Land-Bettler sich verstellen, die Gelegenheit zu Ausübung ihrer Boßheit aussehen und des Nachts alles Böse vollbringen; auch theils durch würklich arme Bettler, die endlich durch das Armuth sich an des Nächsten Gut mit Stehlen vergreiffen und sich versündigen. So kan diesem Unwesen in einem jeden Land gar füglich abgeholfen und gesteuert werden, wann die von der Obrigkeit bestellte Herren Ministri den Bedacht nehmen, daß des forderfamsten dergleichen Manufacturen und Fabriquen im Land angeleget und aufgestellet werden, worinnen man dergleichen Waaren verfertiget, welche dem Land am fürträglichsten sind, und worzu das Land die mehreste Materialien liefert, wodurch nicht allein viele Arme Gelegenheit finden in solchen Landes-Fabriquen ihr Brod auf eine gemächliche Art zu verdienen, sondern auch die Gelder, welche ansonsten für ausserhalb fabricirte Waaren ausser Land gebracht werden, in dem Land

bleiben, und der Unterthan dennoch dasjenige für Geld haben möge, was er zu seiner Kleidung und übrigen Nothdurft bedarf; ex. gr. von Woll, allerley Gattung Tüchern und Zeug für Sommer- und Winter-Kleider, Futter-Rasche, Peluche, Flanellen, Teppiche, Bett-Decken, Pferds-Decken, allerley Sorten Düffel, Strümpf, Kappen u. d. g.

Von Baumwoll, Mousselin, Sçiamas, die feinste gedruckte Zitz und Cotons, feine Bett-Decken, Kappen, Strümpf, Bettbarchend, Sacktücher u. d. gl.

Von Hanf, Flachs und Werck, allerley Gattung Damast-Gebild, Herrschaftliche Tafeltücher und Servietten und sonsten fein Leinwand-Getüch, Frantz-Leinen, Sacktücher, Mücken-Garn für Pferde, Bindfaden, Zug-Strenge, Wasch- und Schif-Seiler, Seegeltuch, Zwilch u. d. gl.

Von

Von Seiden, allerley Gattung Etoff, Sammet, Halbseiden, Strümpf, Kappen, Halstücher u. d. gl.

Von Eissentrad, die zur Woll- und Baumwoll-Handthierung erforderliche Kratzen und Streichen. Nachdeme die Landsbeschaffenheit derley Materialien lieffern kan und in Krafft eines auf die gröste Quantität pflanzend und lieferender solcher Materialien ausgesetzten Prämii liefern wird. Zu welchen Fabriquen Verständige und Vermögende des fordersamst Landes Einwohner, in deren Mangel aber Ausländer durch den Zeitungsdruck beruffen und employret werden; In so ferne die Lands-Herrschafftliche Rent-Cammer nicht selbsten den Geld-Einschuß gantz oder zur Helfft thun, und den abfallenden Nutzen dem Herrschaftlichen ærario a proportion des Einschusses zueignen wolle, müsse doch denen Eigenthums-Herren derer Fabri-

quen die Authorität, vermittelst eines errichteten Bestandbriefs, dergestalt ertheilet werden, daß das Geschäfft eben also angesehen und von denen Unterthanen sowohl als denen in diese Fabriquen einschlagenden Handelsleuten respectiret werde, ob wäre es allein Herrschafftlich; in welchem Bestand-Brieff alle sowohl Herrschafftliche, als für die Fabrique-Beständter erforderliche Reservata punctatim zu beschreiben sind, auf daß ein jeder wegen seinem Einschuß sowohl Sicherheit haben, als Nutzen davon ziehen könne; Zumahlen für Ablauf zweyer Jahren auf keinen Kreutzer Einnahm zu hoffen stehet, weilen ein halb Jahr zugehet, ehe die Materialien auf den Platz gebracht, die Spinnräder, Haspellen, Webstühle und dergleichen gemacht, und abermahl ein halbes Jahr, ehe das Garn gesponnen und gefärbet, und das dritte halbe Jahr, ehe dasselbe gebleichet und geweben werde; nach welchem allen erst der Kauffmann

kommt,

kommt, deme denn das vierte halbe Jahr, also immerdar sechs Monathlang Credit gegeben wird, mithin diese zwey Jahr durch, so viele Einschuß Gelder und tägliche Ausgaben erfordert werden, welche sich nach starck oder schwachem Angriff der Sache von dreyßig vierzig bis zu fünfzig tausend Gulden belauffen. Welches Fabrique-Geschäfft nur allein die Entreprenneurs derselben regardiret und zu meiner vorhabenden Beschreibung weiter nicht gehöret, als nur allein, soviel die Arbeit derer Armen und der dafür abfallende Verdienst derselben in die Fabriquen den Einschlag hat; nur daß ich hierdurch zeigen wollen, daß des fordersamst

Articul 1.

Dergleichen Fabriquen und Manufacturen in dem Land, wo die armen Waysen-Kinder aufgenommen werden und die übrige Armen im Land, ausserhalb denen Werk- oder Waysenhäusern ihr Brod zum Theil verdienen sol-

len, angeleget werden müssen; da dann also: bald

Articul 2.

Diese Fabrique-Herren so viele Spinnräder, Wollräder, Haspellen, Webstühle u. d. gl. Werkzeug, so darzu erfordert wird, müssen machen lassen, als für die Armen in- und ausserhalb dam Waysenhaus, welche sich erkläret in die Fabriquen zu spinnen, nur erforderlich ist; welches Werkzeug die Fabriquen auf ihre Kosten den Armen stellen und unterhalten müssen. Welche Kosten solche in dem einfallenden Nutzen ihrer Fabriquen wiederum zu suchen wissen.

Gleichwie nun die Obrigkeit einen vielfältigen und gedoppelten Nutzen von denen Land-Fabriquen und Waysenhäusern ziehet, wann solche, soviel die Fabriquen betrifft, diese allein aus ihren Fonds anleget und unterhält,

in

in so ferne keine Entreprenneurs darzu sich wollen finden lassen; in Betracht daß

a) Das darinnen angewandte Capital sich wohl von 15 bis-20 Procento verintereßiret, besonders wann solche durch verständig und erfahrne Directores, (die Ausländische nöthige Materialien aus der ersten Hand zu bekommen wissen und nicht einen guten Theil des Profits andern überlassen müssen, welche auch weite Connoissance haben, die im Land nicht anzubringende übrige Fabrique-Waaren zu versilbern, sodann durch fleisige Factores, welche ihr Augenmerck ouf die Fein-Spinnerey, gutes Bleichen, gute Färberey, und gute Weberey mit allerley neuen uud schönen Façonen richten) wohl administriret und fidele Rechnungen geleistet werden. Darbenebst auch

b) durch die gemachte Waaren das dafür erlösete Geld immerdar im Land bleibet, und

c) Der

c) der gemeine Mann keine feinere Kleidung einbringen darf, als in denen Land-Fabriquen der Zeug gemacht wird, besonders wann im Land eine löbliche Kleider-Ordnung fürwaltet; Mithin ein jeder Unterthan an seiner Kleidung für sich und seine Familie allein Jährlich so viel erspahret, als er der Obrigkeit an Schatzung zahlen muß; Desgleichen

d) der Arme, der mit seinem Weib und Kindern in die Fabriquen arbeitet, kleidet sich und die seinige mit denen Fabrique-Tüchern, und was ihn solche kosten, das verdienen sie nach und nach, gestalten bey jeder Liefferung ihrer Arbeit zweydrittel Lohn bezahlt, und eindrittel für die Schuld abgezogen wird; von dem baar empfangenen Geld kauffen sie das Brod und bezahlen ihre Herrschaffts-Gelder; welche Herrschafftliche Gelder ohne dergleichen Hülffs-Mittel bekanntlich dem Unterthan, welcher son-

sten

sten keine baare Geldlosung zu machen weiß, immerdar so schwehr zu bezahlen fallen, daß das Ort stets mit Exequirern beleget seyn muß, durch welche Zwangs-Mittel dem Bedrängten sein theuer acquirirtes Vermögen offtmals um ein Bagatelle versteigert und dessen Armuth noch grösser wird.

In betreff der Wittwen, Waysen- und Armen-Häusern ist der Herrschafftliche Nutzen nicht minder.

e) Weil darinnen alle Wittweiber, derer Bedienten, zweyter und dritter Classe, in fürzüglich honetten Zimmern logiret, und sowohl in Kost als täglicher Kleidung mit ihren Kindern erhalten werden, welche ansonsten aus dem Herrschafftlichen Ærario starcke Gnaden-Gehalten ziehen, und dasselbe schwächen, in dem Fall keine Wittwen-Cassen für solche in dem Land errichtet sind; Mithin wird dieser jährliche Abgang erspahret. Hiernebst

f) wann

f) wann alle arme unvermögende Waysen-Kinder in das Waysen-Haus aufgenommen, darinnen ernähret, wohl erzogen, und zur Arbeit angehalten werden, können diese, nach ihrem Aufwachs, geschickte Handwercks-Leute und Unterthanen, treues Hofgesinde und Land-Soldaten, nachdeme eines für dem andern sich wohl conduisiret, abgeben und sowohl der Obrigkeit als dem Land nutzbar werden; da denn, während deren Auferziehung und Unterrichtung im Gebet und Christenthum, diese täglich zu GOtt um den Segen der Obrigkeit und des ganzen Landes beten und GOtt ein Lob und Dank-Opfer bringen. Wie denn auch

g) Wann einige, so viel zu dem Werck nöthig, im Land fürfindliche geistliche Candidaten, nachdeme diese von denen hohen Schulen zurück nacher Haus kommen, ihr Vermö-

gen meist durchgebracht und wenig mehr übrig, also dermahlen einen Unterhalt am nöthigsten haben, in dem Waysen-Haus aufgenommen werden und Informatores derer Waysen-Kinder abgeben, damit sie nicht wegen Müßiggang auf schlimme Weege gerathen und ihre Studia vergebens und vergeßlich werden, diese sich im lernen, catechesiren mit denen Kindern, Betstunden halten und Predigen dermassen exerciren: daß sie endlich die geschickteste Pastores und Prediger im Land abgeben können.

Wann nun sofort

Articul 3.

Das Haus für die Wittwen, Waysen, Armen und Züchtlinge aufzubauen erforderlich ist, so muß dasselbe des bedachtsamsten an einen solchen Ort gestellet werden, wo gesunde Luft und keine morastige feuchte Gegend, reines

und

und gesundes Wasser befindlich ist, auch wo man eigene Wiesen und Bleich-Plätze, Gärten und etwas Ackerland darzu haben und anschaffen kan; damit die das gantze Jahr hindurch erforderliche Kochspeisen meist selbsten gepflantzet und Futter für das nöthige Vieh zur Haushaltung gezogen werden könne; massen man oftmahlen, sonderlich an Fasttägen frische Milch und Raam von dem Rind-Viehe, sonderlich in die Gärten und Aecker alle Jahr Dung bedarf.

Weniger nicht müssen gute Land-Strassen hieselbsten im Stand seyn, oder hergestellet werden, um die erforderliche Materialien so besser herbey zu bringen und den Handel da stärcker treiben zu können; weil bekanntlich gute Strassen und Chaussée, nebst prompter Post-Gemächlichkeit ꝛc. dem Commerçe im Land sowohl als jedem Unterthanen da bessere Nahrung und Nutzen bringen.

Bey

Bey Ausstellung dieses Baues: soferne nicht bereits in einigen Ländern hierzu schickliche Gebäude fürfindlich seyen, muß der Bau-Director den Bedacht dahin nehmen: daß im untersten Fundament zuerst die sowohl für die Fabrique erforderliche Schaff-Keller zu denen Mousselin-Webstühlen, wo das helle Tagelicht rundum scheinet, plaçiret, als die übrige Keller für Victualien, Geträncke, Winter-Gemüß und dergleichen, wie solche die Directores des Waysenhauses und der Fabriquen bedürfen und angeben: separatim eingetheilet, sodann daß in dem untersten Haus-Stock die Zimmer dergestalten eingerichtet werden, daß die feuchteste für die Weberstühle zu Siamoise und dergleichen Arbeit, zu welcher solche Zimmer erfordert werden, aptiret, andere hingegen zu der warmen Seiten, darinnen die arme Kinder spinnen und spuhlen, auch die Meister-Knechte von der Mousselin- und Siamoiçe-Weberey ihre Zettul machen kön-

nen; desgleichen für die nöthige Magazins derer Materialien sowohl als für die verfertigte Waaren, und wie der Fabrique-Director dergleichen mehrere Zimmer, besonders zur Wohnung des Factors und derer Meister-Knechten rc. bedarf und angiebt, eingerichtet werden.

Hiernebst müssen ferner im untersten Stock die Zimmer für die zu züchtigende Manns- und Weibs-Personen aparte seyn und die Fenster mit eisernen Gegittern, die Thüren aber mit guten Schlössern und Riegeln verwahret, und ausserhalb auf dem Gang etliche wohl verwahrte Prisons, auch die nöthige Privets von unten bis obenauf, durch alle Etages, wo solche ihren Ablauf haben und zu Vermeidung des Gestancks im Haus, durch die Dachrinnen ausgespühlet werden können, eingerichtet werden.

Weni-

Weniger nicht ist im untersten Stock ein grosser Saal erforderlich, darinnen auf beyden Seiten Tische und Bäncke gestellet, und die tägliche Schul- und Betstunden von jeder Religion geistlichen Candidaten gehalten, auch gespeiset werden kan. In diesem Saal muß wenigstens ein grosser Ofen oder zwey befindlich seyn, damit die Jugend im Winter nicht verkalte und an ihrer sonstigen Arbeit keinen Abbruch der Kälte wegen erleide. Die Küche, das Wasch- Back- und Färbhaus, die Magaziner für Holtz und Kohlen können aparte ausserhalb, doch dichte angebauet werden, damit ein unglücklicher Brand, (welchen GOtt verhüten wolle) dem Haus so leichte keinen Schaden zufügen könne.

In dem zweyten Haus-Stock oder mittlern Gebäude werden die Wohn-Zimmer, des fordersamsten das schönst gelegene für die dirigirende Waysenhaus-Commißion welche

darinnen Justiz- und Rechnungs-Abhör administriret, sodann für den Schaffner, die geistliche Canditaten und übrige Fürsteher; Item für die honorablen Wittweiber und Pensionaires, besonders aber für die Krancken am nechsten bey denen Privetern eingerichtet; die Priveter aber müssen dergestalt in einer hinreichenden Anzahl und also aptiret und separiret werden: daß die Gesunden im Vorbeygehen, oder auf dem Sitz selbsten keinen Eckel fassen können.

In dem dritten Haus-Stock unter dem Speicher, werden etliche Zimmer für die Handwerks-Leute von leichtem Geschäfte, als Schneider, Schumacher, Wollkämmer, Baumwollstreicher u. d. gl. item für das Hausgesind, und Magaziner für die Kleidung und für das zur Wäsche gehörige Leinen-Getüch, besonders aber für die Better zum schlaffen derer Kinder, separatim für Kaben und Mägdlein,

und

und zwar diese letzte Zimmer mit Oefen, eingerichtet.

Auf dem Speicher aber kan neben den Frucht-Plätzen das Woll-Magazin und ein Zimmer für die Wollsortirer eingerichtet werden. Lässet sich über diesem Speicher annoch ein kleinerer mit Borden belegen, so könte dieser oberste Speicher ein Platz seyn, wo die Winterwasch getrocknet werden kan. Gleichwie nun

Articul 4.

Dieses Gebäude zum Nutzen der Obrigkeit sowohl als sämmtlicher Unterthanen abzwecket, so werden auch beyde dasjenige gerne beytragen, was nur in ihren Kräfften stehet. Der Landes-Herr gibt den Platz, auch wohl ein altes Hospital-Gebäude, oder ein altes Schloß im Land und derley Bau-Materialien, welche von dessen Gnade abhangen, auch etwas Garten, Wiesen und Ackerland, son-

derlich die bey denen Land-Renovationibus abfallende Vacantien. Der Unterthan thut darzu seine Fuhr- und Hand-Frohnden: die übrige Erfordernüssen an baarem Geld, können aus den gemeinen Land- oder Amts-Casten bestritten werden, darzu ein jeder Unterthan contribuiret, und zwar dieses aus dem so gedoppelt- und bestärckteren Grund: weil einestheils das fürhabende Werck überhaupt dem gantzen Land, insbesondere aber jedem Unterthan zum besten gereichet; und anderntheils die vorräthige Hospital- oder Waysenhaus-Gefällen nicht zu dem Bauen verwendet werden, daß nachmahls eine ledige reine Schüssel darstehe und nichts darinn für die Armen zur Speise übrig seye.

Sobald nun dieses Gebäude fertig und ausgetrocknet ist, so muß

Articul 5.

Ein jedes Zimmer mit seinem benöthigten Schaff- und Werkzeug, auch Haus-Meuble ver-

versehen werden. In der Küche aber werden etliche grosse mit Schlußdeckel versehene Kessel eingemauert, darinnen alles gekochet wird. Auch

Articul 6.

Ehe jemand in das Haus eingenommen wird, müssen bereits, nebst dem Brod allerley Gattungen Koch-Speisen und Trank, sonderlich, was zur Kleidung der armen Kinder gehöret, im Vorrath seyn, weil die meisten armen Kinder theils nackend, oder verlumpet mit Ungezieser behafftet sind, und sogleich gesäubert und besser eingekleidet werden müssen, jedoch nur einstweilen zur grösten Nothdurfft, bis daß im Haus so viel Getüch und Zeuch zur Kleidung selbsten gemacht worden, daß es besser werden könne.

Wann nun zu Anschaffung diesem allen vieles Geld erfordert wird, und die Vermuthung fürwaltet: daß ein jeder Land-Einwohner vom

höchsten Ober-Haupt, bis auf den geringsten Unterthanen, somehr alles nur mögliche contribuiren werde, als jedem durch Versorgung Wittwen und Waysen, Ausrottung derer Betler, Wegschaffung alles liederlichen Peuples &c. ein grosser Nutzen, Haus- und Land-sicherheit entstehet; ein treuer Unterthan auch für Augen siehet, wie diese seines Landesherrn löbliche Veranstaltung nicht nur für die Versorgung derer gegenwärtigen Armen im Lande, sondern auch dahin das weitere Absehen habe: wann das Armuth einen noch würcklich vermögenden Unterthanen, oder dessen Kinder unglücklich befalle, daß dieses auch zu deren Versorgung mit gereiche; So wäre

Articul 7.

Dieses löbliche Fürhaben etliche Sonntage von der Cantzel in allen Kirchen im Lande, dem Volck, nach Maßgab des Salvo Meliori sub Nro. 1. hierbey entworffenen Schematis, zu verkündigen: daß den 3ten Sonntag für allen

len Kirchen des Vor- und Nachmittags für das erstemahl eine offene und freywillige Steuer gesammlet, und bey jeder Thür zwey älteste aus der Gemeinde, alternative, mit Schüsseln gestellet werden sollen. Mit welcher Collecten-Verkündigung und Einhebung, alle Quartal zu continuiren seye.

Schema Nro. 1.

Geliebte Freunde.

„Nachdeme Unserer Durchlauchtigsten
„gnädigsten hohen Landes-Herr-
„schafft das Armuth in Ihro Landen,
„benebst dem grosen Unfug, welcher durch
„die täglich umlauffende Betler und an-
„der liederliches Volck mit Rauben, Steh-
„len und Morden, ausgeübet wird, zu Her-
„zen gegangen, und gnädigst resolviret wor-
„den: daß diesem allen abzuhelffen ein-
„oder mehrere Waysen- Armen- und
„Zuchthäuser im Land aufgebauet, dar-

„ innen die Armen erhalten und verpfleget,
„ die boßhaffte aber gezüchtiget und zur
„ Arbeit angehalten werden sollen; Zu die-
„ sem löblichen Fürhaben aber grosse Ko-
„ sten erfordert werden; darzu die bishero
„ in der Uebung befindliche Steuern bey
„ weitem nicht hinreichend sind.

„ Als soll zu dem Entzweck heute
„ (über 14. Tagen. / über 8. Tagen.) bey Ausgang der
„ Kirchen eine freywillige offene Steuer
„ an denen Thüren erhoben und hierzu an-
„ gewand werden.

„ Es wolle dahero ein jedes treues Kind
„ GOttes erwegen, was unser Heyland
„ JEsus sagt: Arme habt ihr allzeit bey
„ euch, diesen Gutes zu thun, und was
„ ihr dem geringsten thut, wolle Er auf-
„ nehmen, ob wäre es Ihm selbsten ge-
„ schehen; Ja, es solle euch im Himmel
„ belohnet werden. Und weil ihr wisset:
„ daß euch GOtt nicht zum Eigenthümer,

„ son-

„ sondern nur zum Verwalter eueres Ver-
„ mögens bestellet hat, um davon dem noth-
„ dürfftigen Nächsten, nach dem Exempel
„ jenes barmhertzigen Samaritten, auszu-
„ helffen; Dieses Fürhaben auch denen
„ zum Nutzen mit gereichet: welche selbsten
„ zufälliger Weise in Armuth kommen;
„ weil diese auch Hoffnung haben, so-
„ dann in dieses Versorgungs-Haus auf-
„ genommen zu werden. So wird ein je-
„ der sich so mehr beeyffern, mit seiner Ga-
„ be es dem andern fürzuthun und sich
„ als ein GOttes und Menschen-Freund
„ darbey beweisen. Wir wollen mit die-
„ sen Armen GOtt täglich bitten: daß er
„ euch dafür hier zeitlich und dort ewig in
„ eurem Stand und Nahrung reichlicher
„ segnen wolle.

Worauf ein schicklich Lied von der Barm-hertzigkeit GOttes gesungen, in der Röm. Catholischen Kirchen aber das Hoch-Amt ge-halten werden könne.

Dieses

Dieses gesammlete Geld wäre demnach einem gleich Anfangs zu bestellenden Waysenhaus-Schaffner zu behändigen, welcher über Einnahm und Ausgab eine wohl-rubricirte Rechnung führen, und solche alle 3. Monath für dem Waysenhaus-Director und einem diesem zugefügten Rechnungs-Revisions-Secretario ablegen müsse.

Hiernebst müssen

Articul 8.

An denen Orten, wo bereits ein Waysenhaus oder Hospital befindlich ist deme schon einige Gefällen in denen verflossenen Zeiten legiret worden, solches Haus jedoch in der Verfassung nicht ist, wohin dieses Fürhaben abzwecket, diese Gefälle genommen, und zu Anschaffung oben gedachter Haus-Mobilien und sonstiger Erfordernüssen mit employret werden; jedoch müssen auch diejenige, für welche diese längst legirte Gefälle gestifftet, und welche davon bis daher unterhalten worden, in

in der neuen Verfassung continue verpfleget werden.

Ist in diesem Hospital ein Schaffner bereits im Sold, welcher die Geschicklichkeit hat, dem grösseren Waysenhaus forthin zu dienen, könne solcher entweder beybehalten, oder an dessen Stelle ein tüchtigerer angenommen und mit dieser Besoldung unterhalten werden.

Diese einkommende Gelder können durch nachfolgende Articul vermehret werden, in so ferne annoch keiner derselben in der Ubung oder sonsten wohin bestimmet ist. Als

Articul 9.

Eine jährliche Lotterie mit so vielen Nummern anzulegen, als man glauben mag, daß nur im Land verbracht werden können; Zumahlen, wann man der sonstigen Lotterie-Freyheit einen Abbruch thun, und jeden sowohl welt- als geistlichen Bedienten im Lande, vom höchsten bis zum niedrigsten a proportion seiner

ner Besoldung ein oder mehrere Loose zu nehmen befehligen, und zu dem Ende ein besonderes obrigkeitliches Mandat, nach Ausweis des Salvo respectu & meliori sub Nro. 2. angefügten Auffsatzes ertheilen wolle; welchem Mandat sämtliche Articul, die zu diesem Instituto erforderlich sind, wohl beschriebener inserirt werden müssen.

Mandat Nro. 2.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

„ Nachdeme Uns unterthänigst fürgetra-
„ gen worden: welchergestalt das
„ Armuth bey unsern Unterthanen in un-
„ sern Landen dermassen stark eingerissen,
„ daß viele ihr tägliches Brod nicht zu er-
„ werben wissen und dahero denen andern
„ Vermögenden täglich zur Last sind; an-
„ nebst auch, durch den Umlauf der Bet-
„ ler, der gröste Unfug im Land getrieben
„ und die gemeine Sicherheit gestöhret wer-

„ de;

„ de.; So haben Wir gnädigst resolviret:
„ daß in Unsern Landen des fordersamsten
„ dergleichen Fabriquen und Manufactu-
„ ren angeleget und betrieben werden sol-
„ len, durch welche dergleichen Waaren ge-
„ nugsam gemacht und gelieffert werden
„ können, welche dem Land am nützlichsten
„ sind, auch wordurch die Gelder mehr im
„ Land erhalten, als ausserhalb verbracht
„ werden. Sodann, daß ein oder nach
„ Befinden mehrere grosse hinlängliche Ge-
„ bäude an schicklichen Orten aufgebauet,
„ oder die würcklich bereits fürfindliche
„ Hospitäler vergrössert werden, darinnen
„ die armen Wittwen und Waysen-Kinder,
„ Lahme, Blinde, Taube und sonsten ge-
„ brechliche Arme aufgenommen und ver-
„ pfleget, darbey aber solche, wie zur
„ Gottesfurcht, also auch die Tüchtige zur
„ Arbeit in die Fabriquen angehalten, die
„ strafwürdige Personen hingegen in beson-

„ dere

„ dere Zimmer versperret und gezüchtiget
„ werden sollen.

„ Wir ordnen und befehlen demnach
„ gnädigst: daß unsere nachgesetzte Regierung die Veranstaltung in unsern Landen alsobald mache, daß, in Conformität derer uns fürgestelleten zu diesen Instituto erforderlichen und hiernach beschriebenen 58. Articulen, in allem genau nachgelebet, und keiner von unsern sowohl geist- als weltlichen Bedienten und Unterthanen gefunden werde, der sich darwider setze, oder seiner Obliegenheit nicht nachkomme, als widrigens derselbe unsere Ungnade und ernstliche Straffe empfinden solle.

-- als Art. 1. &c.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz. N. N.

(L. S.) N. N.

Es

Es würde ein treuer Diener diesem löbli=chen Unterhalt der Armen des Landes, Witt=wen und Waysen rc. glaublich so eher und mehr die Hand bieten, als solchem, gegen seinen geringen Einsatz ein grosser Lotterie=Gewinn zufallen kan; Und wann auch dieses nicht im ersten Jahr eben geschiehet, kan es noch im folgenden und innerhalb 20. Jahren gesche=hen, daß Ihme Capital und Interessen so stär=cker wieder rückfällig werde, er auch nicht gern seines Herrn Ungnade über seine Wider=setzlichkeit sich zu Halse ziehen, sondern lieber seine Beysteuer, dem Armuth zum besten, thun wird. Wie dann auch einer dem ein Gewinn aus der Lotterie zufället, sich nicht entgegen setzen wird, von solchem Gewinn abermahlen einen Einsatz in die folgend jährige Lotterie zurück zu lassen.

Weniger nicht könne jeder Zunfft, und jeder Stadt=und Dorff=Gemeinde aufgegeben wer=

den, nach Proportion ihrer Stärcke, ein und mehrere Loose von ihren gemeinen Cassagel-dern zu nehmen, sofort den Gewinn ihrer gemeinen Bedürffnüß wieder zu statten kommen zu lassen.

Desgleichen kan denen Handels-Leuten im Land, nach ihrem Vermögen ein oder mehrere Loose zugeschrieben werden. Durch diese Posten wird die Lotterie schier allemahl vollständig und ist alle Jahr auf den zwölfften oder nur den zehenden Pfennig von dem Gewinn dem Waysen-Haus eine sichere Rechnung zu machen.

Nachdeme nun die Dienerschafft und Zunfften, Städt- und Dörffer-Gemeinden und Kauffmannschafften des Landes in grosser Zahl bestehen, so kan die Lotterie auch darnach, starck oder schwächer, ein oder zweymahl des Jahrs eingerichtet und gezogen werden. Vermit-

telst

telst dieser Art Einsetzen wird niemand an seiner Nahrung noch an einem grossen Abgang seines Vermögens geschwächet, sondern im Gegentheil wird der Gewinnende, also die Helfte derer Einsetzern, erfreuet und gebessert; das Waysenhaus wird nicht minder an dessen Unterhalt mercklich unterstützet; Und die Gelder, welche mancher in ausländische oder in dergleichen nur zum Schaden derer Einlegern eingerichtete Lotterien verbringet, bleiben im Lande; besonders wann ein obrigkeitlich Verbott denen Unterthanen die Einlag in ausländische Lotterien schärffstens untersaget. Sodann

Articul 10.

Wären in allen Wirths- Caffee- und Billard-Häussern im Land verschlossene blecherne Allmos-Büchsen anzuschliessen und denen Wirthen, in Krafft einer Herrschafftlichen abgedruckten Ordre, nach Maßgab der Anfug sub Nro, 3. welche unter die Büchse an die

Wand geheftet werde, aufzugeben: auf diese Büchsen und Steuern allen ernstlichen Bedacht zu nehmen.

Nro. 3.

Von GOttes Gnaden ꝛc.

„ Verordnen und befehlen andurch gnädigst: daß alle und ein jeder insbesondere, welche in unsern Landen Schild- oder Strauß- Wein- Bier- und Brandwein-Wirthschaften, Caffeeschenken und Billard- oder sonstige Spielen halten, und so gegenwärtig als inskünftige betreiben, sich eine blecherne Allmosen-Büchse anschaffen, solche von dem Geistlichen des Orts verpittschieren lassen, und in der Wirths- und Billard-Stuben an der Wand anschliessen, darunter aber diese unsere gnädigste Verordnung anheften und sich alles Fleisses beeiffern sollen:

1mo. Bey denen frembden und einheimi-
„ schen Gästen, zur schicklichen Gele-
„ genheit, eine milde Steuer für die viele
„ Armen in unserem Waysenhaus zu
„ erbitten; solche in der Absicht einzu-
„ legen, daß GOtt der Vergelter alles
„ Guten, den Geber an seiner Nahrung
„ so reichlicher seegnen, und ihn für al-
„ lem Unglück und Armuth, nach seiner
„ göttlichen Verheissung, bewahren wer-
„ de. Hiernebst soll ein jeder, gedach-
„ ter Wirthen, den fleißig und ernsten
„ Bedacht darauf nehmen: daß

2do. bey Zusammenkunfft einer jeden Zunft:
„ die Zusammenkunfft bestehe auch in et-
„ lichen Meistern, nur wann es im
„ Wirthshaus und in Zunft-Angelegen-
„ heit geschiehet, solche jedesmal in diese
„ Armen-Büchse einlegen 1. Batzen.
„ Desgleichen

3tio. bey jedem Tantz im Wirthshaus, je-
„ der Tänzer 1. Batzen und die Spiel-
„ leuthe auch 1. Batzen, so ferne diese
„ nicht einen jährlichen Pacht an die
„ herrschafftliche Renthey zahlen müssen
„ Auch

4to. bey Darreichung der Billard-Kugelen
„ und Stecken, einer Spiel-Karte, oder
„ Würfelen, solche seyen bereits Herr-
„ schafts wegen gestempelt oder nicht,
„ dennoch sämtliche Spieler 1. Batzen
„ und wer letztlich gewonnen hat, auch
„ 1. Batzen. Weniger nicht

5to. bey einem entstehenden Streit, der Ur-
„ heber 1. Batzen, und nach getroffe-
„ nem Verglich beyde Partheyen auch
„ 1. Batzen. Desgleichen

6to. bey einem Kauff und Verkauff, solcher
„ bestehe worinnen es nur seye, so ferne
„ ein

„ ein Weinkauff ausbedungen worden
„ und im Wirthshaus verzehret wird 1.
„ Batzen, sodann

7mo. wann ein Gast im Zorn oder in Trun-
„ kenheit, Krůge, Bouteillen oder Glå-
„ ser zerschlåget, daß solcher, bey Be-
„ zahlung derselben, auch in die Armen-
„ Bůchse einlege 1. Batzen..

„ Wie nun durch die genaue Beobach-
„ tung unser gnådigster Wille und Befehl
„ geschiehet, so soll auch ein jeder Wirth
„ auf diese gesteuerte Armen-Gelder ein
„ wachsames Auge halten, die Bůchse dem
„ Geistlichen des Orts alle Vierteljahr, zur
„ Oeffnung und Abzehlung des darinnen
„ befindlichen Geldes fůrbringen, und sol-
„ chem den Betrag attestiren; hingegen
„ aber, im Unterlassungs-Fall eines oder
„ des andern dieser Puncten, soll er unsere

„ Ungnad und Bestrafung sich gewärtigen.
„ Gegeben ꝛc.

(L. S.) N. N.

Auch daß

Articul 11.

Ein jeder Geistlicher im Land von denen 3. Christlichen Religionen, bey einer Hochzeit-Mahlzeit, und desgleichen

Articul 12.

Bey einer Kindtauff-Mahlzeit, seinen Schuldiener oder Glöckner mit einer, von denen Kirchen-Senioribus verschlossenen Allmosen-Büchse bey denen neuen Ehe- und Gevatterleuthen und übrigen Gästen am Tische herum schicke und eine milde Steuer für das Waysen-Haus einheben lasse; Nachdeme er vorhero in der Kirchen, nach verrichteter Copulation und Tauffe, diese Steuer, nach Anleitung des salvo meliori hiernach sub

Nro.

Nro. 4. stehenden Aufsatzes, in Erinnerung gebracht: welche Collecten-Gelder jeder Geistlicher alle Quartal dem Waysenhaus-Schaffner einzuschicken, und ein Attestat des Betrags von seinen Kirchen-Censoren beyzulegen hätte.

Aufsatz Nro. 4.

Geliebte Freunde! ꝛc.

„Da ihr anheute einen frölichen Tag
„ habt, wo GOtt haben will, daß ihr
„ der Armen dabey gedenken, und eine Allmosen darreichen sollet; so werdet ihr der
„ löblichen Veranstaltung in dem Wittwen- Waysen- und Armen-Haus und
„ der Nothdurft dieser Armen auch christlich eingedenk seyn, und um der Liebe
„ zu GOtt und dem Nächsten auch eine
„ milde Beysteuer für diese Armen in die
„ am Tisch herum reichende verschlossene
„ Büchse, nach eurem Vermögen, einzulegen

„ gen belieben. GOtt der Höchste wird
„ zu euerm angefangenen Ehestand (Kin-
„ des Aufwachs und christlichem Unterhalt)
„ seinen Gnadenreichen Seegen so merckli-
„ cher geben und euch dargegen tausendfäl-
„ tig segnen.

Wie dann auch

Articul 13.

Alle Sonntag unter jeden Predigt in allen evangelischen Kirchen, in denen Röm. Catholischen Kirchen aber unter dem Hoch-Amt, ein zweiter Collectant mit einem Klingel-Beutel herum gehen, und für das Waysen-Haus eine Sammlung thun könne: auch jeder Prediger, für jedem Vatter-Unser auf der Cantzel, die löbliche Waysenhaus-Anstalten, zum göttlichen Seegen und christlichem Erbarmen des Auditorii, in das Gebeth einschliessen müsse. Welche Collecten-Gelder jeder Geistlicher alle Quar-

Quartal dem Waysenhaus-Schaffner ebenfals einzuschicken hat.

Similiter

Articul 14.

Könne auf jede Reception in das Land, in eine Stadt- oder Dorff-Gemeinde, und auf die Manumißion,

Articul 15.

Auch auf jedem Kauff und Verkauff liegender Güter im Land, wie auch Versteigern der Häuser und Mobilien, ein Procento zum Waysen-Haus,

Articul 16.

Item bey Aufding- und Lossprechung eines Lehr-Jungens

Articul 17.

Und bey Annehmung eines Meisters in die Zunfft,

Des-

Desgleichen

Articul 18.

Deme, der im Land eine neue Bedienung erhält, vom höchsten Minister bis zum geringsten, sowohl geist- als weltliche, Hof-Stadt- und Land-Bedienten, à proportion seiner Besoldung, etwas zur Steuer wenigstens vom 100. einen Gulden, in das Waysenhaus auferleget werden.

Articul 19.

Item die confiscirte Gelder,

Articul 20.

Auch derer abgestorbenen Verlassenschafft, welche, im gewissen fest zu setzenden Grad, keine Erben haben; Und

Articul 21.

Die Straff-Gelder, von Hurerey und Ehebruch,

Item

Item

Articul 22.

Von Sabbath- und Ehren-Schändern,

Articul 23.

Von übertrettener Policey,

Auch

Articul 24.

Von denen sich unter 24. dreyviertel Jahr verheuratheten minorennen Burschen, das sogenannte Klicker-Geld,

Und

Articul 25.

Das Loskauf-Geld von dem Landmilitzen-Dienst, und was sonsten noch auf den Richterstuben an arbitrarischen Strafen fallen und von dem Lands-Herrn für das Waysenhaus bestimmet werden, sämtliche diese Posten zu adjudiciren. Auch in welchen Landen keine Kleider- Trauer- Hochzeit- und Kind- Tauf-Verordnungen fürwalten, könne

Arti-

Articul 26.

Auf sammete, seidene und galonirte Kleidung und Hüte, Peruquen, übermäsig feine Spitzen, wider Stands-mäsiges Kutschen und Laquayen halten, und

Articul 27.

Auf grosse Trauer- und Staats-Leichen-excessen,

Desgleichen

Articul 28.

Auf den 2ten und 3ten Tag Hochzeit halten,

Auch

Articul 29.

Auf die Ehescheidung und wieder erlaubte andere Verheurathung, ein gewisses für das Waysenhaus gesetzet, und

Articul 30.

Auf mehr denn 3. Gevatterleute und dergleichen eine Tax geleget, und dem Waysenhaus nebst

Arti-

Articul 31.

Denen Dispensations-Geldern in Ehe-Sachen und proclamationibus aßigniret werden.

Wie dann auch

Articul 32.

Jeder Bedienter von zweyter und dritter Classe, Weltlich und Geistlich, in denen Landen, wo annoch keine Wittwen-Cassen denenselben zum Trost errichtet sind, entweder bey Antritt seiner Bedienung ein Viertel von seiner Jahrs-Besoldung für das Wittwen- und Waysenhaus zurück lassen, oder alle Jahr ein gewisses hinein bezahlen, dargegen aber der Versicherung seyn kan, daß nach seinem Tod seine Wittib und Kinder in diesem Haus, Standsmäßig unterhalten und erzogen werden; da sonsten im Gegentheil alles suppliciren, um einen Gnadengehalt, abgeschlagen und nicht erhöret werden solle.

So dann

Articul 33.

Müste jedem Beamten, allen Notarien, Amt-Statt-und Waysen-Schreibern, Schultheißen und Gerichten injungiret werden: bey Errichtung eines Testaments, die Testamentarien fleißig zur Steuer für dieses Armenhaus zu erinneren. Wie dann keines solcher Testamenten im Land gemacht und gültig geachtet werden soll, wo nicht zum wenigsten von dem legirten fünf procento für allen Dingen diesem Waysenhaus innen verschrieben worden sind.

Weniger nicht

Articul 34.

Sollen diese vorgedachte Bedienten bey einer Erbtheilung den Bedacht dahin nehmen: wann ein Inventarium 1000. Gulden Vermögen besagt und darüber, daß von jeden 100. Gulden ein Gulden dem Waysenhaus eigends zugeschrieben und bezahlet werde, dar-

von

von jeder Waysenschreiber dem Waysenhaus-Schaffner entweder den Ertrag baar, oder doch schrifftliche Nachricht zuzustellen hätte.

Auch

Articul 35.

Wann Eltern auf Dörfern oder einzelen Bauern-Höfen, wo keine Schulen sind, ihre Kinder in diesem Waysenhaus in dem Christenthum wollen unterrichtet, oder ein Handwerck erlernet haben, oder ein ungerathen Kind darinnen wollen zur Besserung bringen lassen, daß solchen die Erlaubniß darzu, gegen die convenirte Bezahluug an das Waysenhaus, gnädigst verstattet werde,

Und

Articul 36.

Wann Eheleute selbsten: die keine Kinder haben, alt und baufällig sind, in diesem Haus wollen aufgenommen und verfleget seyn, daß diese gegen ein hinlängliches Vermächtnüß

dahinein aufgenommen werden, die jedennoch einige Arbeit nach Möglichkeit dem Haus zum besten thun können.

Gleichwie nun auch

Articul 37.

In grossen Städten grosse Sünden begangen, und manchen ehrlich- und in grossem Ansehen stehenden Eltern ihre Töchter geschwängert werden, welche ihre Straffe gerne in der Stille mit Geld bezahlen, ihre Töchter, aus Besorgnüß, solche möchten an ihrer Leibesfrucht einen Todschlag begehen und der Familie eine grössere Schande erregen, lieber an einem stillen und fremden Ort das Kindbett halten, und sich ein merckliches kosten lassen möchten; daß für diese ein Zimmer im Waysenhaus und darinnen das Kindbett gehalten, selbige währender Zeit in Kost und Verflegung unterhalten, darfür dem Waysenhaus

senhaus aber eine gute Bezahlung gereichet werden könte.

Wie nun

Articul 38.

Ehe der Bau-Director den Grundriß des Waysenhauses macht, damit dieser so besser wissen möge, wie viele Leute eigentlich logiret, und wie viele Zimmer eingetheilet werden müssen, des forderſamſten nöthig iſt, daß von Herrschaffts-wegen an jeden Ober-Beamten, Amtmann und Befehlshaber im Land, geschrieben werde, denen in seinem Amt befindlichen Geistlichen aufzugeben, von der Canzel zu verkündigen:

a) Daß diejenige arme Waysen-Kinder, andere Armen und Land-Betler, blinde, lahme, taube, welche kein Vermögen zu ihrem Unterhalt und Auferziehung, oder sonsten gar keine Nahrung haben, und in das Waysenhaus wollen; Und

 b) Wel-

b) Welcher Bedienten Wittwen, zweyter und dritter Classe, die von nirgends woher den mindesten Wittwen-Gehalt geniesen, in dem Waysenhaus aufgenommen seyn, und, gegen ihren Unterhalt, dem Waysenhaus einige Dienste, mit Instruirung der armen Kinder in allerley Geschicklichkeiten leisten wollen;

c) Welche sonstige Haus-Armen im Land, ausserhalb dem Waysenhaus, in die Fabriquen, um den Lohn, spinnen wollen, Wolle, Baumwolle, Hanf, Flachs, oder Werk rc. und die es nicht verstehen, sich darzu wollen unterrichten lassen; NB. die es aber können, bey denen setzet die Fabrique ein Prämium auf die Feinspinnerey, damit unter den Leuten ein Eyffer hierum entstehe, und endlich feines Garn geliefert werde;

d) Welche Handwercks-Meister sich mit ihrem Werckzeug in das Waysenhaus begeben

ben und für ihren lebenswährigen Unterhalt in Kost und Kleidung, die armen Kinder das Handwerck erlernen, und für des Waysenhauses Nutzen auf ihrem Handwerck arbeiten wollen, sich sämtlichen bey ihrem fürgesetzten Schultheiß ihres Orts melden, und ihre Umstände anzeigen sollen rc. Denen Schultheissen aber ist aufzugeben: daß sie über das Angeben ein genaues Verzeichnüß machen müssen, von derer armen Leuten Wohn-Orten, Nahmen, Alter, ehelicher oder unehelicher Geburt, Religion und Vermögen-Stand, auch welche Arbeit ein jedes kan und verstehet; welches Verzeichnüß diese an das Amt, das Amt aber sämmtliche dergleichen an die Waysenhaus-Direction einsenden. Dem Schultheiß wird zugleich mit anbefohlen: daß er in einem jeden Ort seines Gebiets, Tag und Nacht Wächter umgehen lasse, wel-

che sowohl auf die Betler, als hauptsächlich auf die fremde verdächtige Leute das Augenmerck halten. Welches nehmliche einem jeden Unterthanen in denen Städten und Dörfern, sonderlich auf denen einzelen Höfen, Mühlen und Schäferenen, aufgegeben werden könne, daß solche die verdächtige Leute, welche ihnen fürkommen, dem nächsten Befehlshaber im Land anzeigen sollen: da dann, so bald etliche Exempel der Strafen fürwalten, das Land von denen Vagabunden gereiniget wird.

Aus vorgemeldtem Verzeichnüß derer Land-Schultheissen wäre alsdenn abzusehen: wie viele und welche Personen in das Waysenhaus einzunehmen, und wie solche in die behörige Zimmer, Tische und Bettungen einzutheilen, auch zu welcher Arbeit solche zu gebrauchen seyen; Desgleichen: welche Personen ausserhalb dem Waysenhaus für die Fabriquen spinnen

nen und dardurch ihre Nahrung und Kleidung erwerben wollen. Worauf der Ueberschlag von dem Bau-Director und denen Fabrique- und Waysenhaus-Directoribus gemacht wird: wie viele Zimmer, für welche Personen, oder zu welcher Bestimmung erforderlich, und mit welchen Mobilien solche zu versehen seyen. Ehe aber noch die würckliche Einnahm derer Leute in das Haus geschehe;

So wird

Articul 39.

Eine Herrschafftliche Verordnung erfordert: daß die von denen Seminarien und Universitäten zurück gekommene geistliche Candidaten sich bey der Waysenhaus-Direction anmelden, welche dann von derselben angenommen werden, diese, die treuliche Submißion zusagen, gegen das freye Logis, Tisch, Holtz und Licht, die Waysen-Kinder im Schreiben, Lesen, Catechisiren, und gantzen Christenthum informi-

 ren,

ren, täglich Betstunden, Sonntags aber, wann die Stadt-Kirchen aus sind, über einen meist auf Witwen, Waysen und Armen zu deren Erbauung gereichenden biblischen Text, eine andächtige geistliche Auslegung, oder nach Röm. Catholischem Gebrauch eine Messe und Predigt, welcher Gottesdienst jedoch mit Gesang in allem über eine Stunde nicht dauren muß, halten, zwischen denen Lehr- und Betstunden aber sich der Haushaltung, nach der Direction-Weisung, mit annehmen, so-fort sich gewärtigen sollen: welcher von ihnen, bey dem halbjährigen Schul-Examen im Waysenhaus von dem Superintendenten oder Dechant für den tüchtigsten und geschicktesten gefunden, daß solcher am ersten befördert, der Contravenient aber zu gar keiner Beförderung im Land gelangen werde.

Bey Ausgang der Waysenhaus-Betstund, wird ein Knab mit einem Teller an die Thür

gestellt,

gestellt, damit die Leute aus der Stadt, welche in der Predigt waren, ein Allmosen steuern können. Es wird auch ein Allmosen-Stock an die Waysenhausthür angeschlagen, damit ein Fremder was steuren könne.

Indeme nun

Artical 40.

Die arme Kinder die Arbeit mit spinnen, haspelen, Spulenmachen und dergleichen nicht verstehen, so muß solchen jemand so lange zur Lehr- auch fortan zur Aufsicht gegeben werden, damit von der Waar nicht mehr verdorben als der Fabrique Nutzen verschafft wird.

Auch muß

Articul 41.

Von dem Schaffner in seiner Quartal-Rechnung genau verzeichnet, und in Einnahm-Rechnnug gebracht werden, welche Waaren die unter ihm und seiner Aufsicht

stehende Waysenhaus-Genossen für die Fabrique verfertiget haben, und was von dem Fabque-Verwalter darfür bezahlet worden seye.

Hierbey wird

Articul 42.

Denen Kindern zwar ihre tägliche Arbeit mit spinnen, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf ꝛc. oder Spuhlenmachen gegen den stipulirten Lohn, was für die Fabriquen geschiehet, aufgegeben; solche müssen aber auch darbey ihre Ruhe- und Spiel-Stunden haben, damit deren Wachsthum nicht verkürtzet werde.

Und also

Articul 43.

Wirds auch mit denen im Waysenhaus aufgenommenen Alten gehalten; was diese für die Fabriquen arbeiten, dafür ziehet der Waysenhaus-Schaffner, die Zahlung zu seiner Rechnungs-Einnahm.

Des-

Desgleichen

Articul 44.

Alles was die im Zucht-Zimmer versperrte leichtfertige Manns- uud Weibsleute für ihre Straffe arbeiten und verdienen, wird ebenfals zu denen Gefällen des Waysenhauses gezehlet und verrechnet; So viel aber eines dieser Jungen und Alten über seine Aufgab täglich arbeitet, dasselbe wird ihm besonders wie einem andern, bezahlet, und stehet dieser Verdienst zu dessen eigener Disposition.

Articul 45.

Welche Züchtlinge aber ausserhalb dem Haus, auf Herrschafftlichen Schantzen täglich arbeiten müssen, deren Taglohn wird durch das Bau-Amt dem Waysenhaus-Schaffner bezahlet, dieser aber stellet davon dem Schantzer das Brod, und bringt das übrige in Einnahm-Rechnung.

Was

Was

Articul 46.

Derer Bedienten 2ter und 3ter Classe hinterlassene Wittweiber und minorenne Kinder betrifft, damit diese dem Landsherrschafftlichen Ærario nicht zur Last fallen: in dem Fall keine Wittwen-Cassen in dem Land für diese errichtet sind; so können einige derselben Lehrmeisterinnen derer Kinder im Waysenhaus abgeben, im Spinnen, Nähen und Stricken; einige über der Kinderkleidungs-Sauberkeit, gute Zucht und übrige Reinigung, einige auf die propreté der Zimmern, etliche über Aufsicht derer Bettungen, und etliche zur Aufsicht in der Küchen bestellet werden: deren Kinder aber werden, nach ihrem Stand und Vermögen, die Knaben zum Studiren, oder in einem Handwerck, die Mägdlein hingegen in allerley weiblichen Tugenden unterrichtet, biß solche die Jahre haben, ausserhalb ihr Brod zu erwerben. Haben die zum Studiren

diren geschickte Knaben im Waysenhaus so viel Information im Latein und andern Sprachen bekommen, daß solche weiter in die Schulen und endlich auf Universität gethan werden können, so kommt es auf des Lands-Herrn Gnade an, diesen ein im Land bereits fundirtes und hinreichendes Stipendium zu assigniren: Massen von dergleichen Leuten die geschickteste Bedienten im Land zu hoffen sind.

Gleich wie nun zu dem Unterhalt so vieler Leute, viel Speiß und Tranck, Kleidung, Holtz, Licht, Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert wird, für welch alles jedoch noch mehreres, als vorgemeldte Geld-Einnahm-Posten ertragen mögten, erfordert werden dürffte; besonders, wann manche Landes-Obrigkeit ihre milde Hand darzu hinterhält, und selbsten ihren Unterthanen nicht ein gutes Exempel giebt, wie durch allerley Geschenck und Wohlthaten die Land-Armen unterstützet und erhalten werden müssen; und

zwar

zwar in derley Dingen, durch welche die Obrigkeit keinen baaren Abgang an ihren jährlichen Revenüen erleidet; (ex gr.)

a) Vacant- und Wilderungs-Land zu schicklichen Aeckern und Wiesen:

b) Das erforderliche Brenn-Holtz, auf den Stämmen im Wald;

c) Auch eine gewisse Anzahl magre Schweine jährlich in die Herrschafftliche Waldungen zur Mast, frey und ohnentgeltlich, zu treiben;

d) Desgleichen dem Waysenhaus zu erlauben: Daß solches bey jeder sowohl Herrschafftlichen als Gemeinden Schäffereyen eine gewisse Zahl Hämmel oder Schafe halten und dafür keinen Hirten-Lohn bezahlen dürffe;

e) Bey Versteigerung der jährlichen Frucht-Zehenden im Land, für das Waysenhaus

haus eine gewisse Anzahl Malter Waitzen, Speltz, oder Dünkel, zu Weißmehl; Gerst zum schelen, und vor Bier; Erbsen, Linsen und Heidenkorn zu Küchen-Gemüß u. d. g. auszubedingen, hauptsächlich aber dem Waysenhaus die nöthige Frucht zum Brod rc. immerdar um den Herrschafftlichen Cammer-Tax, i. e. im mittlern Preiß zu verlassen; da doch GOtt die andere Frucht und deren Zehenden also seegnen würde, daß dieses Geschencke zehenfältig ersetzet werde. So lässet sich gar füglich, nach Maßgab der armen Clöstern

Articul 47.

Folgende alljährliche Einsammlung thun, als

a) Im Monath May, wann die Kühe am mehrsten geben, Butter, welche an denen entlegensten Orten in Fäßger eingesaltzen oder eingesotten werden kan.

b) Im

b) Im Monath Junio, nach der Schaaf-Schur, Wolle; bey denen die selbsten Schaafe halten.

c) Im Monath Julio, Heu auf denen Wiesen.

d) Im August-Monath Eyer; wovon der Uberfluß, in denen entlegensten Orten, von woher solche beschwehrlich zum Waysenhaus gebracht werden können, zu versilbern, und zur Zeit der Noth andere für dieses Geld zu erkauffen wären,

e) Im October, Trauben-Most in denen Weinbergen oder bey der Kelter; Flachs, Hanff, Werck; und allerley Küchen-Gemüß und Koch-Speisen.

f) Im November, allerley Frucht und Geströhe.

g) Im December, wann der Hausmann geschlachtet hat, Dörrfleisch.

h) Das

h) Das nöthige Brenn-Holtz und Kohlen dependiret von der Obrigkeit Gnade, wie oben im letzten Articul gemeldet. Das Heimführen aber von der Fuhrleuten gutem Willen. Es kan die Einsammlung dieser Dingen so reichlicher ausfallen:

Wenn

Articul 48.

Sonntags vorhero in allen Kirchen von der Cantzel verkündiget, und denen Unterthanen, nach Anleitung des sub Nro. 5. nachstehenden Aufsatzes, beweglichst fürgestellet werde: für wen diese Steuer seye, wie solche erhoben werden solle, uud was sie für Nutzen und Seegen nach sich ziehe. ex. gr.

Aufsatz, salvo meliori.

Numero 5.

Geliebte Freunde. ꝛc.

„Euch ist allschon bekannt, welchergestal-
„ten die löbliche Veranstaltungen in

E „dem

„ dem Waysen= und Armenhaus unsers
„ Landes fürwalten, und daß zu der vielen
„ Armen Unterhalt allerley erfordert werde.
„ Wann es nun seeliger ist, geben als neh=
„ men, und der liebe GOtt euch in diesem
„ Monath segnet:

„ an Butter, im May.
= = Woll = = Junio.
= = Heu = = Julio.
= = Eyern = = Augusto.
= = Wein = = October,

an Flachs, Hanf und Werck, Kraut,
„ Rüben, Grundbeeren und allerley
„ Küchen=Gemüß, nachdem es die
„ Beschaffenheit des Landes mit sich
„ bringet, im November;

„ an allerley Frucht und Geströhe, und
„ Dörrfleisch, im December.

„ So wird euch die Nothdurft dieser Ar=
„ men so mehr zu Herzen dringen, als der
„ Satte

„ Satte nicht weiß, wie es einem hungeri-
„ gen Armen zu Muthe ist. Wer nun ein
„ wahrer GOttes- und Menschen-Freund
„ ist, der wird andurch christlich vermahnet
„ und gebeten, von seinem Vorrath eine
„ milde Steuer so reichlicher zu thun, als
„ der grosse Seegens-GOtt nicht nur ein
„ reicher Vergelter dafür seyn, und eure
„ Gaben also aufnehmen will, ob wäre es
„ ihm geschehen; sondern ihr auch Hoff-
„ nung habt, wann ihr in Armuth gerathet,
„ daß auch ihr in dieses Haus aufgenom-
„ men und versorget werdet.

„ Da ihr nun keine offene Bettler mehr
„ habt, denen ihr eure Allmosen für der
„ Thür geben könnet; als werdet ihr eure
„ milde Hand hierher so reichlicher spühren
„ lassen, als in diesem Haus täglich dafür
„ gedancket, und GOtt gebeten wird: euch
„ eure Nahrung vielfältig dagegen zu seg-
„ nen. Es soll, gnädigster obrigkeitlichen

„ Verordnung nach, eure Steuer durch
„ zwey Mann gesammlet, und damit mor-
„ gen der Anfang gemacht werden. Hier-
„ auf kan in denen Röm. Catholischen Kir-
„ chen ein Hoch-Amt angestimmet und
„ GOtt ein angenehmes Opfer gebracht "

„ In denen protestantischen Kirchen aber
„ ein bewegliches Lied um göttlichen See-
„ gen gesungen werden.

Nach welcher Einhebung dem Waysenhaus-Schaffner Nachricht gegeben wird, wie viel dißmahl erhoben worden; welcher dann sorgen wird, wie diese Steuern zum besten des Waysenhauses zu gebrauchen seyen,

NB. Diese Collectanten machen eine Marque bey die Nahmen, welche etwas steuern könnten und doch nichts geben, um davon in Fürfallenheiten Gebrauch machen zu können.

Die gesammlete Woll, Flachs, Hanff und Werck, wird im Waysenhaus gesponnen, gewe-

geweben, und zu Getüch und Kleidung verbraucht.

Was

Articul 49.

Das frische Fleisch betrifft, so könne dem Waysenhaus damit ein grosser Fürschub geschehen: wann das im Julio auf denen Wiesen gesammlete Heu; Item die im October und November gesammlete dem Waysenhaus sonst entbehrliche, oder allzugrossen Transport-Kosten unterwürffige Feldfrüchten, Geströhe, Grundbeeren oder sonstiges Feld- und Garten-Gemüs von zehen oder zwölf Orten, so gros etwa eine Schultheisserey ist, zusammen an einen Ort gebracht, und hieselbst mageres Rind-Viehe, von denen Collecten-Geldern, welche dieser Orten gefallen, gekaufft, und bey einem Mann eingestellet werde, der es dann um den Lohn damit füttere und fett mache, so fort dem Waysenhaus zuschicke, woselbst es ge-

schlachtet und wochentlich dreymahl frisches Fleisch gespeiset werden kan,

Davon kan man

Articul 50.

Die Vieh-Häute um den Lohn gerben, und im Waysenhaus Schuhe machen lassen.

So weit nun

Articul 51.

Diese eingesammlete Lebens-Mittel, nebst jenen, welche das Waysenhaus selbsten pflanzet, oder auf andere Weise geschencket bekommen, zum Unterhalt derer aufgenommenen Personen, nicht hinreichend genug geachtet werden, da muß der Schaffner den Uberschlag machen, und das zu seiner Consumption noch weiters erforderliche, von denen einfallenden Geldern anschaffen. Welche gesteuerte Gelder aber an der jährlichen Ausgab übrig bleiben, die werden entweder für Waysenhaus-Güter verwendet, oder NB. in möglichster

Stille,

Stille, auf Zinß ausgeliehen, jedoch gegen doppeltes Unterpfand.

Gleichwie nun

Articul 52.

Die Personen im Waysenhaus in besondere Tische, zu vier Classen, so fort die Speisen für solche auch besonders eingetheilet werden müssen, dergestalt: daß die erste Classe und Tische für die Waysenhaus-Fürsteher, Candidaten und honorable Wittwen, ersten Ranges;

Die 2te Classe für die andere dergleichen vom zweyten Rang, inclusive der Pensionairs vom ersten Rang;

Die dritte Classe für Knechte und Mägde;

Die vierte Classe für die Waysen- und armen Kinder, Knaben und Mägdlein, separatim, bestimmet werden; So muß jedoch hierbey denen Züchtlingen und Krancken ihre ver-

ordnete Speis-Portion in ihre Zimmer gegeben, und der Vorwurf allesfleißes vermieden werden, daß diese mit denen andern keine Gemeinschafft haben, sondern von denen Ehrlichern und Eckelhafften abgesondert seyen.

Diesemnach müssen

Articul 53.

In der Küche unterschiedliche grosse Kessel zum kochen eingemauert, ein- oder nach grosser Zahl der Speisenden, zwey Köche oder Köchinnen, mit denen behörigen Küchen-Mägden und Handlangern bestellet, etliche zum Auf- und Abdecken derer Tischen, auf- und abtragen derer Speisen, und wann es immer thunlich, nur eine allein zum aufspühlen und reinigen des Küchen-Geschirres und über die Aufsicht und Verwaltung desselben, damit nichts verlohren gehe, verordnet, auch bey jedem Tisch zu zwölf Personen ein Aufseher gesetzet werden, damit keines am Tisch verkürzet

kürtzet und zur Klage gebracht werde, sondern alles in guter Ordnung und Zucht hergehe. Und damit ein jeder Speisender belehret werde und wisse: daß diese Speisen aus der grossen Speis-Kammer GOttes herkommen, so soll ja das Gebet vor Ansitzung an die Tische nicht vergessen, sondern GOtt, mit laut und vernehmlicher Stimme, in bester Andacht angeruffen werden, diese seine Gaben zu seegnen, auf daß ein jeder satt werde. Sofort soll man unter währendem Essen kein Geplauder halten, sondern es soll einer, der wohl und vernehmlich lesen kan, etwas erhöheter sitzen und aus denen Evangelien, Episteln und der Apostel Geschichten, oder sonsten Psalmen und Geschichten derer Heiligen, wie es ein jeder Geistlicher, Fürsteher, seinen Religions-Verwandten zum besten anzuordnen weiß, etwas erbauliches, laut und langsam, nach der Ordnung fürlesen; nach dem Essen aber GOtt mit

Danck-Gebetern und Liedern wiederum loben und preisen.

Weniger nicht

Articul 54.

Soll, wie alle Morgends in der Früh-Stunde, also auch Abends, nach dem Essen, das offene Gebet gethan, und darbey, wie am Anfang also auch am Ende, ein schicklich Lied gesungen werden. Die Gebeths-Formul und die Lieder, werden von jeder Religions Geistlichem, Dechant oder Inspector fürgeschrieben und sonderlich darinnen einverleibt: daß der Obrigkeit des forderſamſten, sodann aller Gutthätern mit Danck, für die gute und löbliche Veranstaltung dieses Hauses, und für alle Steuern, gedacht, überhaupt aber GOtt für seine grosse Wolthaten gepriesen und gebeten werde, daß er der Obrigkeit eine lange und geseegnete Regierung verleyhen, und für

allem

allem Unglück bewahren, das gantze Land aber in seiner Nahrung seegnen wolle.

Nachdeme nun das Waysenhaus viele Einkünfften mit der Zeit bekommen daß dahero auch nach Proportion soviel mehrere Leute davon unterhalten müsse; Und dann unter so vielen Leuten auch oftmahlen allerley Kranckheiten sich äussern, und im Besitz hat, solches Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert werden:

So kan

Articul 55.

Gar füglich auch eine eigene Apothecke darinnen aufgerichtet, und darzu ein verständiger Provisor in Kost und Besoldung angenommen und unterhalten, von dem Profit aus der Apotheck, auch ein Doctor und Chirurgus salarirt werden, so mehr, wann der Doctor und Chirurgus die Geschicklichkeit und Wissenschafft besitzen, nach Art und Weise

der

der Hallischen Waysenhaus-Apothecken, auch dergleichen Arcana zu componiren, daß davon kleine Compendia ad 10. 20. 30. bis 100. Reichs-Thaler von allerley Artzneyen, für allerley entstehen könnende Kranckheiten, mit einer deutlichen Beschreibung des Gebrauchs, für die auf dem Land (wo weder Doctor, Chirurgus, nach Apothecke befindlich) wohnende Beambten, Geistliche, oder sonsten bemittelte Leute, verfertiget und verkauffet werden können, wordurch der Profit vermehret, und sämmtliche Artzney für das Waysenhaus, allezeit frisch, gut, und umsonst erhalten wird. Wie dann ohnehin: wann zu Aufrichtung der Apotheck, 500. fl. angewendet werden, durch die selbstige Laboritung derer Chymicis und Präparirung derer Compositionen das Capital sich vier doppelt vermehret. Diese Waysenhaus Apotheck muß aber das Herrschafftliche Privilegium haben: allerley Artzneyen und Spicereyen in

Stadt

Stadt und Land frey verkauffen zu dürffen, dardurch der Vertrieb der Artzneyen stärcker und diese immerdar so frischer seyn möge.

Hier könne

Articul 56.

Die Obrigkeit Ihr selbsten, und dem Waysenhaus einen grossen nutzbaren Fürschub thun, wann solche diese Apothecke zugleich auch für Ihro Hof-Apothecke erkläret, ihren Leib-Medicum zugleich auch zum Waysenhaus-Medico bestellete und Ihro Leib-Chirurgum auch zum Waysenhaus-Wund-Artzt: soferne das stärckste Waysenhaus in der obrigkeitlichen Residentz-Stadt etabliret wäre, da dann

a) Die Obrigkeit guter Medicamenten versichert,

b) Die Bezahlung dafür, was sowohl an Hof, als im Jagd- und Marsch-Stall consumiret

sumiret worden, dem Waysenhaus eine grosse Beysteuer, ja wohl die Besoldung für den Doctor, den Apothecker und für den Chirurgum ertrüge, und

c) Einem jeden treuen dem Land nützbaren Hof-Regierungs-Cammer- und Forst-Bedienten, Geistlichen und treuen Unterthanen, Waysen und Armen ꝛc. so consolabler wäre: daß er wegen andernfalls schlechter Aertzten oder verdorbener alten Medicamenten, für Ablauff seiner bestimmten Sand-Uhr sein Leben nicht verkürtzen müsse.

Der Provisor muß aber die Geschicklichkeit besitzen: daß er

d) Die Materialien selbst einkauffe, da er sich dann mit der Quittung des Materialisten legitimiret, wie viel solche gekostet. Alle andere erforderliche Dingen beweisen, in Krafft seiner Designation, was er darfür bezahlet habe.

d) Muß

e) Muß er alle Labores verstehen selbsten zu machen, und

f) Was er für Simplicia darzu verbraucht und sonsten täglich im Handkauf verkauffet, darüber muß er eine Journal-Liste über die Geld-Einnahm dafür, wie auch, was ihm für die Recepten, welche ausserhalb dem Waysenhaus gehören, bezahlet worden, führen und alle Recepten numerirter aufbehalten, über alles aber

g) Alle Quartal dem Waysenhaus-Director, oder dessen Commißion, in Gegenwart des Doctors, Rechnung ablegen. Auch muß er

h) Die Deutsche hierherum wachsende Kräuter, Blumen und Wurtzelen kennen, und selbsten sammlen lassen.

Weniger nicht muß er

i) Alle Vasa der Officin selbst anzustreichen und zu beschreiben wissen,

Und

Und

k) Ein ordentliches Inventarium führen, über das was er in der Officin angetroffen und angeschaffet habe;

Auch

l) Sich wenigstens auf drey sechs oder mehrere Jahre gegen ein fixes Salarium, freyes Logis, Holtz, Licht und Wasch, engagiren und allenfals eine Caution stellen.

Sofort

m) Bey seinem Abzug, vermittelst einem neuen Inventario, die Rücklifferung an seinen Successorem, in Gegenwart des Doctors, thun.

Der Doctor muß

Articul 57.

Ebenfals Pflichten leisten,

a) Daß er dem Waysenhaus getreu seyn,

Und

b) Bey den Krancken allen Fleiß anwenden.

Auch

Auch

c) Ueber seine ordinirte Recepten ein Copir-Manual führen, für wen solche gebraucht worden, damit man in Fürfallenheit Information haben könne.

Hiernebst, daß er

d) Auf die Apotheck ein wachtsames Auge halten,

Und

e) Die Waysenhaus-Krancken allen ausserhalbigen Fremden in der Bedienung fürziehen wolle.

Dafür aber

f) Nebst der freyen Kost, dem Logis, Holtz, Licht, Wasch, und so ferne er ledig ist, mit einer nicht zu hoch getriebenen Besoldung sich befriedigen lasse, in Betracht er die freye Practique im gantzen Land gaudiret. Ist er aber verheurathet und wohnet ausserhalb dem Haus, so kan er etwas mehreres haben.

letztlich aber

Articul 58.

Bekommt der Chirurgus für Barbieren, Aderlassen und Verbinden jährlich überhaupt etwas gewisses bezahlet.

Wann nun hierinnen klärlich gezeiget worden, was für Nutzen der Obrigkeit und deren Unterthanen durch Aufrichtung dergleichen jedem Land fürträgliche Manufacturen und Fabriquen und Anlegung der Waysen-Häuser entstehet; auch wie beyde angefangen und eingerichtet werden müssen; und wie das gantze Land von allem liederlichen Volck gesäubert und in Sicherheit gestellet werde:

So ist nicht zu zweiffeln, daß eine jede Landes-Obrigkeit, welcher durch ihre Premier- oder dirigirende Ministri, dieser Innhalt und die Nothwendigkeit der Sache behörig fürgetragen wird, den ernstlichen Bedacht nehme,

auch

auch in Ihren Landen solche löbliche Einrichtungen auf das fürzüglichste machen zu lassen.

Es gereichet jedem Minister zu so grösserer Gloire, wann er sich bemühet, dergleichen mit ohnsterblichem Ruhm belegte Dinge in seines Herrn Landen durch seine Vielgültigkeit zu bewerckstelligen.

Welcher christlich gesinnete Mensch, der wohl gespeiset hat und satt worden ist, nur gedenken will, wie es dem Armen und Hungerigen zu Muth seyn möge, der zumal nicht weiß, wo er nur ein Stücklein trocken Brod hernehme, besonders in einem Land, darinnen das offene Betteln verbotten, und dennoch kein Institutum vorhanden ist, wodurch der Arme ernähret und erhalten werden kan, wird nicht allen Bedacht nehmen, all dasjenige christschuldigst mit beyzutragen, was nur immerhin zu des Armuths Leib- und Seelenbesten gereichen möge?

Damit nun kein Armer zu GOtt seufftzen und diesem seine Noth und Elend klagen, und GOtt dessen Schreyen hören und ein gantzes Land, deme er doch allerley Seegen aus Gnaden verliehen, über dessen Unerbarmen heimsuchen und wie zu ehemaliger Zeit in Egypten geschehen, also auch zu diesen Zeiten die Obrigkeit und ihre Unterthanen mit allerley Plagen und Straffen belegen, und die Frage zu spat seyn möge: warum beleget uns GOtt mit dergleichen Ungnad?

So wird ein jeder deme dieser mein, nach denen von GOtt mir verliehenen Kräfften gemachter Auffsatz zu lesen fürkommt, seinen Stand erwägen: ob ihn GOtt zum Land-Regenten bestellt, oder zum Hof-Minister, Rath, Waysenhaus-Director, Schaffner, Spital-Meister, Fabricant, oder zu einem sonstigen Befehlshaber im Land durch die Lands-Obrigkeit beruffen und bestellen lassen, sofort

an seinem Theil, soviel an ihm ist, alle Kräffte anwenden, damit dem Geschrey der Armen, um Brod im Land, abgeholffen, und, an statt göttlichen Zorns, vielmehr dessen Gnade und Seegen auf das Land gebracht werde, wodurch auch denen Land-Fabriquen der nützliche Fürschub geschehe, daß solchen nach denen hierinnen beschriebenen Articulen mehr die Hand zu deren so stärckerem Betrieb gebotten, als an dem mindesten verkürzet werde. Worzu GOtt der Allmächtige seine Krafft und Seegen von oben herab gnädiglich verleyhen, und eines jeden dem Armuth erzeigte Wolthaten becrönen wolle mit einem seeligen

ENDE.

Ausrechnung, was einige von denen in diesem Werck angeführten Articuln, zum Behuf

 des

des Armen und Waysenhauses, in einem Fürstenthum von 16. Aemtern, jedes Amt nur zu 16. Ortschafften, und jedes Ort, inclusive derer Höfe, zu 30. Einwohnern, welches in Betracht, derer Flecken und Städten, darinnen wohl 3. 4. und mehrere hundert befindlich, wenig ist, gerechnet, jährlich eintragen können.

An Geld.

1. In Betref des 7ten Articuls wollen wir in Ansehung der Kirchen-Collecten in jedem Amt 5. Pfarreyen rechnen: welches in Betracht der verschiedenen Religionen wenig ist; diese Collecte wird des Jahrs viermahl gehoben, jede Pfarrey hätte 96. Haushaltungen, deren eine jede nur 1. kr. steuert, macht 1. fl. 36 kr. Von 16. Aemtern jedes Quartal 128. fl. jährlich ; ; ; S. 512. fl.

2. Wol-

2. Wollen wir im 9ten Articul die Lotterie zu 4000. Billets, jedes á 1. fl. setzen, und solche in die 16. Aemter eintheilen; da dann jedes Amt 250. Billet in seine 16. Orte unter denen Bedienten, Stådt- und Dorf-Gemeinden, Zůnfften und Handels-Leuten zu vertheilen håtte. Diese Lotterie wird jedes Jahr zweymahl gezogen und von dem Gewinn der zehende Pfennig fůr das Waysenhaus abgezogen, ertrågt : : : : S. 800. fl.

In betreff der Drucker- und sonstiger Kosten wird fůr jedes Billet 2. kr. weiter bezahlet.

3. Den 10ten Articul betreffend, wann in denen festgesetzten 250. Orten des Fůrstenthums in jedem nur 2. Wirthshåuser gerechnet und in jede Allmos-Bůchse jede Woche nur 1. Batzen gesteuert werde, ertrågt das Jahr : : : 1775. fl.

4. Die Collecten von Hochzeiten und Kindtauffen im 11. und 12ten Articul wollen wir rechnen: daß in jeder Pfarrey jährlich 8. Hochzeiten und 20. Kindtauffen seyen, und bey einer Hochzeit nur 5. Batzen, bey einer Kindtauff aber nur 10. kr. in die Allmos Büchse gesteuert werde: daß dieses beides von allen Pfarreyen jährlich ertrage : : S. 480. fl.

5. Im 13. Articul kan der zweite Klingelbeutel in jeder Kirche des Fürstenthums, nur Sonntags gerechnet, 10. kr. Allmosen einbringen, welches das Jahr hindurch erträgt : : S. 693. fl.

6. Im 14ten Articul wollen wir rechnen: daß in jedem Ort jährlich nur einer einziehet; In 4. Orten hingegen nur einer das Jahr hindurch seyn möge, der aus dem Land gehet, es seye durch Heurathen, oder sonstigen Ein- und

und Abkauff. Jeder kan in das Waysenhaus bezahlen 30. kr. thut : : S. 162. fl.

---

7. In dem 15ten Articul können wir in jedem Ort jährlich 500. fl. Kauff-Schilling von Häusern und Gütern rechnen und davon, wie in vielen Ländern der sogenannte Gottes-Pfenning gebräuchlich ist, eins von hundert in das Waysenhaus bezahlen lassen, trägt : : : S. 1236. fl.

NB. Hieran zahlt der Verkäuffer ein drittel und der Käuffer zwey drittel.

8. Im 16. und 17ten Articul wollen wir rechnen: daß in jedem Amt jährlich 6. Lehrjungen aufgedingt und losgesprochen, und 2. Meister in die Zunfft angenommen werden: von welchen jeder in das Armenhaus bezahle 15. kr. trägt : : : S. 32. fl.

---

9. Den 18ten Articul betreffend, können in dem Fürstenthum etliche Bedienten in jedem Jahr angenommen werden, von deren Besoldung man 1. fl. vom hundert desgleichen von jedem der eine Schultheisserey, Gerichts-Stell, Burgermeister-Amt und Schuldienst bekommt, auch 1. fl. zum Armen und Waysenhaus steuern lassen könne.

Wann davon 9. Jahre zusammen genommen, und der Ertrag für ein Jahr davon gerechnet werde, könne solcher ppter seyn
- - S. 100. fl.

---

10. Die beide Articuln 19. und 20. können jährlich an confiscirten Geldern im Fürstenthum durch die 16. Aemter ertragen -
S. 500 fl.

---

11. Wir rechnen, daß der 21te Articul an Straff-Geldern von Hurerey und Ehebruch

bruch in jedem Amt ertrage 50. fl. thut von 16. Aemtern : : : S. 800. fl.

12. Articul 22. von Sabbath- und Ehren-Schändern jährliche Straffe in denen 16. Aemtern : : : S. 200. fl.

13. Articul 23. jährliche Policey-Straffen : : : : . S. 200. fl.

14. Articul 24. jährlich an Glücker-Geld : : : : S. 100. fl.

15. Articul 25. das Loskauf-Geld vom Militzen-Dienst kan jährlich ertragen mit denen Arbitr. Strafen : : S. 800. fl.

16. Articul 26. 27. 28. 29. 30. und 31. können wir jährlich rechnen wenigstens : : : : : : S. 300. fl.

17. Articul 33. und 34. von Testamenten und Inventarien können wir von denen 16. Aemtern jedem 100. fl. jährlich rechnen, also : : : : S. 1600. fl.

18. Articul 35. 36. und 37. können dem Waysenhaus jährlich Nutzen bringen : : : : S. 50. fl.

19. Die Collecte in jeder Waysenhaus-Kirchen-Versammlung kan inclusive des Opferstocks im Haus jährlich ertragen pr. pr. : : : : S. 20. fl.

20. Articul 41. 43. und 44. kan für Spinnen und Arbeits-Lohn von etwa 150. Gesunden im Waysenhaus, an Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanff in die Fabriquen gerechnet werden täglich 10. fl. thut das Jahr durch : : : : S. 3000. fl.

Sum. Summar. an Geld 13348. fl.

2. An

2. An Victualien.

In Articulo 47. wollen wir rechnen, daß die in denen 256. Orten bemerckte 7680. Einwohner steuern

a) In der Collecte im May an Butter jeder ein Viertel Pfund, thut 1920. Pfund à 10. kr. : : : : : : S. 320. fl.

NB. In die Täge des Jahrs eingetheilet, hat jeder Tag fünf und ein Viertel Pfund zum Gebrauch.

b) Im Junio an Wolle, jeder ein Viertel Pfund, was dereine nicht hat, giebt der andere desto mehr. Dieses erträgt jährlich 19. Centner à 40. fl. thut : : S. 760. fl.

NB. Von dieser Wolle werden die Armen im Waysenhaus gekleidet.

c) Im Monath Julio an Heu jeder Einwohner 5. Pfund, was der eine nicht hat oder gibt, das gibt der andere desto mehr. Dieses

ses trägt 384. Centner à 45. kr. thut : :
: : : : : S. 288. fl.

d) Im Augusto an Eyern, gibt jeder Einwohner nur eins, thut 640. Dutzend à 5. kr. : : : S. 53. fl.

NB. Diese in die wochentliche 2. Fasttäge getheilet, trägt einem 77. Stück.

e) In allen Ländern gibt es keinen Wein, darum, Cessat. Hingegen aber an Hanf und Flachs in jedem Ort 8. Pfund thut von 256. Oertern 2048. Pfund à 12. kr. thun : : : : : : : S. 409. fl.

NB. Wird für Getüch in das Waysenhaus versponnen, das Pfund zu 3. Ehlen, gibt nach dem Abgang über 5000. Ehlen Tuch.

An Grundbeeren von jedem Einwohner, einer in den andern ein Faß, thut 323. Malter à 1. fl. : : : S. 323. fl.

NB. Die-

NB. Diese werden meistens zur Vieh-Mastung verbraucht.

f) Im November allerley Frucht und Geströhe.

Wir wollen rechnen, daß in jedem Ort 30. Sechter Frucht gesteuert werden, machen Pfaltz-Zweybrücker Maasung ein Malter zwey Faß, oder Mayntzer neun Simmern aus, thut von 256. Orten 320. Malter, gering zu 5. fl. gerechnet thut : . : : : S. 1600 fl.

Desgleichen gibt der dritte Mann im Ort ein Gebund Strohe, thut 2560. Gebund das 100. zu acht Gulden, erträgt : : : : : : : : S. 204. fl.

NB. Das Stroh wird in die Better gebraucht.

g) Im December an Dörrfleisch, wann in jedem Ort der dritte Mann nur 1. Stück

zu

zu drey Pfund gibt, das macht 7680.
Pfund à 8. kr. thut : : : S. 1024. fl.

NB. Dieses Dörrfleisch in die Wochen des Jahrs getheilt, kommt auf jede Woche 147. Pfund.

Wann nun das oben gesammlete Heu und die Grundbeeren von denen 16. Orten jedes Amts zusammen an einen Ort gebracht wird: welches wären 24. Centner Heu und 20. Malter Grundbeeren, so könten daselbst 2. Stück magere Ochsen eingestellet und damit, wo nicht gantz fett, doch gut Eßbar gemacht werden. Mithin könne man 32. gute schlachtbare Ochsen jeden zu 4. Centner jährlich im Waysenhaus haben, solche nach und nach gemetzelt und das frische Rindfleisch zu 128. Centner in die Wochen vertheilet, trägt jeder Woche 240. Pfund, rechnet man obiges Dörfleisch mit 147. Pfund darzu, macht es 387. Pfund, solche auf 5. Täge in der Woche eingetheilet macht einem Tag 77. Pfund. Die 2. andere Täge kocht man Fasten-Speisen.

Das

Das Unschlitt und die 32. Ochsenhäute gibt dem Waysenhaus Lichter und Sohl-Leder zu denen Schuhen.

Summirt man also vorstehende baare Geld-Einnahm ad : : : 13348. fl.
hierzu den Geld-Ertrag dieser Victualien ad : : : : : 4981. fl.

Ist es eine Summe zu : 18329. fl.

Darfür in diesem Fürstenthum alle Arme und Gebrechliche des Landes, ohne sonderlichen Abbruch der Obrigkeit, und ohne Druck der Unterthanen, als welche an sonstige Bettler nichts mehr abgeben, zum Preis GOttes erhalten werden können.

Wird nach vorstehender Ausrechnung betrachtet, was die freywillige Steuern jedem Land-Einwohner des Jahrs betragen;

Als an Geld.

Zu denen 4. Quartal-Collecten 4. kr.

An Victualien.

Im May ein Viertel Pfund Butter 3. kr.
Im Junio ein Viertel Pfund Woll 5. kr.

Im Julio fünf Pfund Heu : : : :	3. kr.
Im August ein Ey : : : : : :	2. pf.
Im October ein Viertel Pfund Hanf	4. kr.
: : : ein Faß Grundbeeren : :	8. kr.
Im November ein Sechter Korn	13. kr.
: : : ein Drittel Gebund Strohe	2. kr.
Im December ein Pfund Dörrfleisch	8. kr.
Summa	50. kr. 2. pf.

So kommt keiner Haushaltung die Woche ein Kreutzer zur Last.

Wolte man einen jeden vernünftigen Einwohner fragen: ob er lieber dieses wenige zu Versorgung der Land-Armen steuern, oder im Gegentheil das vier doppelte forthin denen Bettlern für der Thür und auf den Strassen geben, und der Diebs-Gefahr unterworffen seyn wolle? Es würde jeder, mit den Armen, ausruffen und sagen: Ja, Ja, HERR, eyle, hilf und errette uns nach deinem Gnaden-Willen; So wollen wir dir dancken und dich loben.

❋ ❋ ❋

Oeco-

Oeconomie-Beschreibung,

Wie grosse

Landes-Fürsten, Grafen und Herren,

Ihre Staaten in den besten Flor, die Unterthanen in guten Stand, und ihre Revenüen in Verbesserung bringen können.

Wann ein grosser Landes-Fürst seine Staaten in den besten Flor, seine Unterthanen in einen guten Stand, und seine Revenüen in Verbesserung zu bringen den höchsten Bedacht nehmen will, so wäre (in dem Fall annoch dergleichen abgängig seye) des forderſamsten dahin zu reflectiren: daß

I.

Dessen Hofstaat mit solchen Personen bestellet werde, welche vorher erprobet, gute Vernunfts-Gaben, und diesen, anklebende gute Education, besitzen, damit selbige, neben der Hof-Bedienung auch noch zu andern Mi-

litar- oder Civil-Bedienungen, mithin in zwey oder drey Collegiis gebraucht werden können, um nicht nur dem Herrschafftlichen Ærario die halbe Besoldung zu menagiren, sondern auch bey allen Fürfallenheiten den Landes-Herrn zu einem, seinem Fürstlichen Rang conformen comportablen Bezeigen gegen andere grosse Könige, Fürsten und Herren zu verleiten, und dem klagenden und bedrängten Unterthanen das Fürwort zur Fürstlichen Gnade zu bewürcken; als deren Bezeigung einem Hohen Landes-Regenten so mehr göttlichen Seegen und weltgepriesene honneur bringet; Ueberhaupt dessen Herrlichkeit und Hof-Staat so glänzender macht.

Sodann wären ebenmäsig

II.

Alle Justiz-Departements mit solchen Gliedern zu bestellen: welche, nebst der Gelahrtheit, einen guten und gottesfürchtigen Lebens-

wan-

wandel besitzen und die Vermuthung fürwaltet, daß in Conformität derer Pflichten die Justiz nicht gebeuget, nicht verlängert, sondern nach Maßgab des wohlseeligen Herrn Cantzlars von Coccei löblicher Einrichtung in denen Königlich-Preusischen Landen beschleuniget werde.

Von welchen Gelahrten

III.

Einer für das Fürstliche Archiv, als Lehens-Probst bestellet werden muß, um auf die Landes-Herrschafftliche Lehen-Güter und Erbrechten wachtsam zu seyn, damit dem Herrn und dessen hohen Erbfolgeren kein Schaden und Nachtheil erwachse.

Desgleichen auch

IV.

Das Cammer-Collegium mit solchen gottesfürchtigen in allerley Rechnungen geübten und geschickten Personnen zu versehen, welche

 a) gute

a) gute Oeconomi sind und auf die Verbesserung derer herrschaftlichen Hofgüther, Erb-Beständte, Schweitzereyen und Schäfereyen sehen, überhaupt also

b) auf gute Einrichtungen im Land allen Fleiß anwenden, wodurch die Fürstliche Gefälle vermehret und im Stand erhalten werden, (ex. gr.)

c) Auf die Bestellung sämmtlicher Kellereyen im Land den Bedacht nehmen, daß solche mit Caution-Vermögenden guten Cammer-Schreibern bestellet werden, welche ihre Einnahm und Ausgab alle Quartal, in General-Rubriquen, auf einer Tabell einschicken müssen, darab sein Herr seine Einkünfte absehen könne; bey welchen Kellern denn auch der zeitliche Frucht-Umsturtz geschehen müsse, damit der wahre Abgang für dem falschen an das Licht komme und der Betrug vermieden werde;

wor-

worüber der Beamte das erforderliche attestiren müsse.

So dann

d) auf die accurate Distribuirung des Stempel-Papiers nach denen gesetzten Stufen,

e) Versteigerung aller Zehenden zur rechten Zeit und ohne Eigennuz des Kellers,

Und

f) Aufspeigerung derer Früchte, auf den Nothfall einer Theuerung,

g) Auf die Land-Renovationes und darüber zu liefferende Special-Charte: worab dem Herrn eine General-Charte über seine Lande verfertiget werden könne: sofort auf die durch die Renovation abfallende Vacantien zum Herrschaftlichen Ærario.

h) Auf Peræquatur-Bedienten, welche die verkauft- und gekaufte Güter in jedem Ort ab- und zuschreiben und die Quar-

tal-Schatzungs-Listen dem Schultheiß attestiren,

i) Auf die Bestellung derer Bau- und Forst-Aemter,

k) Auf Anlegung gemeiner Amts- oder Land-Cassen,

l) Anstellung verständiger Chaussee-Commissarien, und besonders

m) Auf Anlegung allerley dem Land nutzbare fürträgliche Manufacturen und Fabriquen, von Wolle, Hanf und Flachs, Baumwolle und Seiden, Leder, Eissen und Stahl, Kupfer und Meßing, Holtzwerck, Färber, und Druckereyen, Taback und dergleichen, mit Verbott der Ausfuhr im Land, auf die hierzu erforderliche Materialien rc. mithin überhaupt

n) Auf ein florisantes Commercium im Land, und

o) Auf

o) Auf ein wohl eingerichtetes Post-Wesen, als die Seele davon;

Sodann

p) Auf Anlegung Waysen-Armen- und Zucht-Häuser im Land, zum Behuf derer Fabriquen, und zum Unterhalt der Armen;

Desgleichen

q) Auf Stifftung einer in etliche Classen getheilten Witwen Cassa, für der Bedienten Wittweiber Unterhalt, damit dem Fürstlichen Ærario, durch erbettelte Gnaden-Geschencke keine Abgab entstehe;

Auch

r) Auf Einricht- und Anlegung schicklicher Jahr-Märckten in etlichen Oertern des Landes, des hauptsächlichsten beflissen seyen; und noch auf dergleichen nutzbare Dinge mehr. Welchem Cammer-Collegio ein Director fürstehe, der stets eine Observations-

tions-Tabelle für Augen liegen habe: was für Geschäfte der Cammer täglich, wöchentlich, monathlich und jährlich fürfallen und zu verrichten sind, damit bey keinem Erb- und Temporal-Bestand ein Schaden entstehen, die Quartal-Gelder zur rechten Zeit eingehen und an die Behörden abgegeben werden können, auf daß nicht mancher Rechnungs-Bedienter mit seines Herrn Renthen eigenen Handel treibe, sondern immerdar ein Geld-Vorrath in der Cammer-Cassa zu des Herrn Gebrauch erfunden werde. Besonders aber auch

Daß

s) Alle Jahr jedem Rechnungs-Bedienten seine Rechnung abgenommen und justificiret werde, damit durch die Länge der Zeit einige Quittungen nicht dunkel und disputirlich, besonders aber, in ereigneten Sterbfall, der Bedienten Wittwen nicht gefähr-

det werden. Widrigens das Cammer-Collegium für den sich ereigneten Receß und Schaden stehen müsse.

Wie denn auch

V.

Jedes Orts Beamter dahin zu sehen habe, daß keiner seiner Amts-Untergebenen aus Liederlichkeit in Rückfall komme; in welchem Fall der Beamte für den Schaden zu stehen habe; darüber dieser alle Jahr einen Etat einschicken müsse. Die genaue Einsicht dieses Puncts bestehet bey denen begüterten vermittelst Producirung ihres Renovations- und Schatzungs-Büchleins über Haus- und Güter; bey Handlungs-Leuten aber in einem Hand-treuen Anzeigen ihres ganzen Vermögens, mit der Warnung: daferne einer weniger angiebt, der in diesem Jahr stirbet, und doch mehreres hinterlässet, daß das Surplus dem Fisco anheim falle. Es bezahlet daher

keiner

keiner doch nicht mehr, als seine ordinaire Schatzung.

Und damit ein Herr geschickte und gelehrte Bedienten, Landsassen, Unterthanen und Einwohner erziehe und erhalte, so wäre

VI.

Auf die Universitäten im Land zu sehen, daß solche continue mit gelehrten und hinreichlich salarirenden Professorn bestellet seyen, welche durch Haltung fleisiger und ohnausgesetzter Collegien viele Ausländer mit ihren Geldern herbey ziehen. Es muß aber der Professor durch seine fette Besoldung die zu haltende Collegia nicht negligiren, sondern einer dem andern es im Fleiß suchen fürzuthun, damit der Universität Lob erwachse, die Bursche ihrer Eltern Geld nicht müßig verzehren, und der Professor selbsten denen seinigen, durch seinen Fleiß etwas acquirire.

Und

Und daß

VII.

Kein Landes-Kind zu einer Bedienung employret werden solle, der nicht seinen academischen Cursum darauf absolviret, seine Gelder im Land gelassen, und sich einen Meritum, Krafft eines Zeugnüsses, erworben habe. Dem Besuch anderer Universitäten ohnbenommen. Auch damit Kirchen und Schulen wohl bestellet seyen und statt mageren Predigten so mehr erbaulichere erfolgen mögen; wodurch der Zuhörer in den Schrancken eines guten Christen erhalten wird; wäre

VIII.

Diesen Bedienten ihre Besoldungen, à proportion des Nutzens von dem Pfarr-Guth, in Fixo zu reguliren und die richtige Bezahlung zu aßigniren; deren Pfarr-Güther aber mit denen Renovations-Vacantien zu vereinbahren und Herrschafftliche Hof-Güther anzulegen,

legen, von welchen entweder der Pacht an Geld, oder in naturalibus zur Fürstlichen Hofhaltung geliefert und zugebracht werden kan. Auf diese Weise könne der Geistliche, an statt auf das Feld, so fleißiger in die Schulen gehen, die Lehren der Jugend verbessern und mehreren Fleiß auf das Studiren wenden, damit er mehr von GOttes Wort als vom Handel auf denen Märkten zu reden wisse. Ein Acker, Garten und Wiese, mag jedem zur Nothdurft belassen werden. Zu welchem Ende müsse

IX.

Dem Consistorio ein Director fürstehen, der in denen geistlichen Rechten wohl erfahren ist, und auf die Herrschaftliche Jura Ecclesiastica das Augenmerk habe, und den Bedacht nehme, wo eine Beschreibung davon ermangele, daß solche genauest beygesucht und zum Druck befördert werde. Die geistlichen Fürsteher aber

aber müssen die Visitationen derer Kirchen und Schulen wenigstens alle zwey oder drey Jahre einmahl fürnehmen und die Widerwärtigkeiten in denen geistlichen Gemeinden schlichten und in gutes Verständniß setzen; mithin auf die gute Arbeit im Weinberg Christi den fleisigen Bedacht nehmen. Deren gemäßigte Diäten werden von denen Kirchen-Gefällen gegen Quittung bezahlet. Damit auch dem Herrn, Unterthanen erwachsen und nicht par negligence in der Jugend oder sonsten durch Contagionen für Ablauff der bestimmten Zeit dahin sterben und das Land entvölckert werde;

So seyen

X.

Geschickte Doctores, Physici, Chirurgi und Hebammen anzustellen, und aus denen Land-Cassen zu salariren.

Welche dann

XI.

Ein wachtsames Auge auf die Pharmacien halten müssen, damit alle Compositiones recht

gemucht, der Medicus nicht durch quid pro quo belogen, und der Patient betrogen, auch eine moderirte Artzney-Tax aufgeleget werde; allen unverständigen Artzney-Pfuschern aber ein scharfes Verbott zu thun, weil solche mehr verderben als gut machen; besonders aber denen Juden-Doctorn das practiciren unter denen Christen aus dem Grund zu verbieten: da die Juden Christum, das Haupt, fälschlich zum Tod behandelt, daß die glaubige Christen von denen Juden sich nichts bessers zu versichern haben. Auf daß dann ein jeder Unterthan in der Nahrung so besser durchkomme,

So könnten

XII.

Die jüngere Söhne des Vatters zum Militaire genommen, dem ältesten aber injungiret werden: sich höchstens im vier- und zwantzigsten Jahr Alters zu verheurathen, damit der Nachwachs erfolge; Doch jezuweilen können in jedem Dorff einige zu Handwerckern belas-

belassen werden. Durch die Heurath des ältesten Sohnes und derer Handwercks-Burschen, werden die Töchter des Landes angebracht.

Damit nun im Land alle Müßiggänger, Bettler, Raub- und Diebs-Gesindel und leichtfertige Dirnen weggeschafft werden mögen; so wäre des Ends und zum Behuf derer Fabriquen

XIII.

Ein Herrschaftliches Wittwen-Waysen-Armen-Arbeits- und Zucht-Haus anzulegen, worinnen ein jeder seinen Unterhalt bekomme. Das von der Herrschafft entweder allein, oder in Gemeinschafft einiger Particuliers zum Anfang und Unterhaltung derer des fordersamsten im Land angelegten Fabriquen eingeschossene Capital aber müsse wenigstens 2. Jahr ohne Interesse, nach deren Umlauff sodann mit 6. Procento verinteressiret, und der übrige Profit dem Director für seine Besoldung und zu Bezahlung seines Commis und übriger Arbeitern

beitern auf Rechnung belassen werden, weilen die erste 2. Jahre schier völlig hinlauffen ehe ein Kreutzer eingenommen werde; Massen zu erst für das Gebäude, sodann für die Haus-Mobilien und für die erforderliche Materialien, (ex. gr.) bey denen Spinn- und Weberey-Fabriquen für Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Spinnräder, Haßpelen, Webstühle und deren Geschirr, Farbhauß und Farben, Director, Factor, Werckmeister, Färber, Weber und Gesellen, Walckmühlen, Tuchscherer und Bereiter gesorget, deren Beruf, Bestellung und Salarirung im Herrschafftlichen Nahmen geschehen, und alle Fabrique-Fürfallenheiten allein von dem Directore entschieden, die verfertigte Waaren sodann denen Handels-Leuten im Land, weil diesen die fremde Einbringung dergleichen Waaren verbotten, 6. Monat lang creditiret werden müssen.

Es kan in solcher Herrschafftlichen Fabrique alle drey, vier, fünf oder sechs Jahre ein Umsturtz gemacht, und die Rechnung untersucht werden, um zu sehen: auf wie viel Procento das Facit darbey eigentlich zu machen seye. Da dann der weitere Ueberschuß, wann es die Landes-Herrschafft allein betreiben lässet, zum Nutzen des Armen-Hauses gewidmet werden könne.

Auch: weilen bey diesen Spinn- und Webereyen der Abgang im Sortiren, Kämmen, Spinnen, Weben, Bauchen und Bleichen nicht genau zu bestimmen ist: müsse zu Vermeidung alles Verdachts der Factor wenigstens scharf beeidiget, auch allenfals mit einem beeidigten Contre-Rolleur vergesellschafftet seyn und jedes Stück Waare genau taxiret werden, in welchem Preiß solches zu verkauffen seye. Denen Webern aber ist genaue Aufsicht zu halten, Mit denen Wittwen, Waysen, Armen und liederlichen Leuten aber müsse nach dem

Inhalt meiner Irrländischen Preiß-Schrifft, sowohl was das Gebäude, als sämtlicher Unterhalt betrifft, verfahren werden; Auf welche Weise diese alle unterhalten werden können. Wolten aber

XIV.

Diejenige Landesherren, unter deren Schutz und Gewalt etliche reiche Stiffter oder Clöster befindlich sind, diese, nach Maßgab der Königlichan Französischen Maxime, zu da besserem Unterhalt sämmtlicher Land-Armen, zur Bezahlung eines Jährlichen Don gratuit, oder des zwantzigsten Pfennings ihrer Jährlicher Einkünfften adstringiren, oder wohl gar solche Clöster aussterben, das Gebäude zum Armen-Haus, und deren Gefällen denen Armen des Landes zueignen lassen, wird aus der umständlichen Beschaffenheit der Sache das klärere zu entnehmen seyn; Massen: wann Franckreich das Recht darzu hat und sich anmasset, solches eben auch andern souverainen

Für-

Fürsten und Herren nicht zu verwehren seyn. An statt nun dem Landes-Herrn sein Ærarium, im Unterlassungs-Fall dieser guten Einrichtungen, geschwächet wird, wird solches, durch die Bewerckstelligung dieser Dingen vielmehr verstärcket und das gantze Land gebessert. Damit auch der Landmann nicht in unnöthige Schulden gerathe, wären

XV.

Herrschafftliche Verordnungen im Kleider-Pracht, Hochzeiten, Kindtauffen und Trauren zu thun; Und

XVI.

Auf die Anpflantzung Tabacks, Flachs, Hanf, zahmes Obsts, an dem Platz des wilden, Grundbeern, Rüben, Kraut, Klee-stücker, Wickfutter, Erbsen, Linsen, Hirschen, besonders aber vieler Wiesen ꝛc. den Bedacht zu nehmen, weilen dadurch vieles Gefütter erhalten, viel Viehe davon unterhalten, viel Dung zu Verbesserung der Aecker gemacht, mithin viel Frucht geflantzet, und

der Herrschafftliche Zehende davon vermehret und verstärcket wird. Similiter wäre

XVII.

Dem Ober-Forst-Amt aufzugeben: daß auf die Waldungen im Land genauest gesehen werde; wo eine Gemarckung ihre Beholtzigung nicht habe, derselben nach des Orts Beschaffenheit mit Anpflantzung Buchen, Eichen, Tannen, Waiden, Erlen-und Pappel-Bäumen zu Hülf zu kommen; In denen Waldungen aber bey Hauung des Holtzes, auf die Rinden vom Eichen-und auf alle Sorten des Schaff-und Bau-Holtzes zu reflectiren. Wie dann, zu Menagirung der jungen Eichen für Gerber-Lohe, auf die Seeg-Spähne vom Eichen-Holtz und derley Dingen, womit man in denen Ländern das Leder gerbet, wo keine Eichen-Rinden zu bekommen sind: das Augenmerck zu halten sey. Damit auch das Bau-und Brenn-Holtz nicht abgängig und rar, sondern im zahlbaren Preiß erhalten werde;

de, könne einem jeden Unterthanen auferleget werden, alle Jahr auf das Wald-Land eben so viele junge Eich- und Buchbäume, deren Setzling der Förster ihme anweiset, zu setzen, als er zu seiner jährlichen Consumption Stämme für Bau- und Brenn-Holtz bedarf. Er muß solche junge Stämme mit Dörnern umbinden, damit solche durch das Vieh oder Wildpret nicht am Wachsthum verstöhret werden. Weniger nicht wäre

XVIII.

Dem Bau-Amt zu injungiren: daß ohne dessen Vorwissen und Weisung kein neuer Bau im Land irregulaire angeleget, und wo nur möglich, dessen Tach mit keinem Stroh gedecket, mithin die Feuers-Gefahr vermieden, jede Gemeinde aber, zu Anschaffung Feuer-Eimern und Wassersprützen befehliget werde. Auch wo Steine zu bekommen seyen, daß wenigstens das unterste Stock mit Mauer versehen, und das Bau-Holtz erspahret wer-

den möge. Zu welcher Beobachtung müsse in jedem Amt ein Bau-Verständiger Mann vom Bau-Amt bestellet, und instruiret werden.

Auch daß

XIX.

Das Berg-Amt wachtsam aufsehe: damit bey denen Berg-Vögten, Ober- und Unter-Steuern, in allen Gewerckern, auch in denen Müntz-Stätten kein Betrug fürgehe, und wo noch Ertz oder Stein-Kohlen im Land anzutreffen seyen, daß solche zum Nutzen gebracht werden.

Wie dann eine abgängige Grube durch frembde Bergleute zu befahren und zu beobachten wäre, ob darinnen nicht die beste Adern verdeckt seyen und der Mitgewercker, durch die Zubus, zum wolfeilen Verkauf seines Stamms verleitet, und endlich der Berg-Vogt allein, durch derley List und Pratiquen, Herr davon werde.

Sodann

Sodann wären

XX.

Gute Fisch-Weyher und Krebs-Bäche zu unterhalten, solche mit Erbbestands-Mahl-Seeg-Oehlig-Walck-Papier-Lohe-und Schleif-Mühlen zu versehen; Die unschickliche Fischweyher hingegen zu Wiesen zu machen.

An denen Orten aber, wo es sumpfigt oder Bruchland ist, da wäre aufzusuchen, ob etwa daselbsten Torff anzutreffen seye, womit an denen Holtzraren Orten mit Brennen im Ofen vieler Nutzen geschaffet wird.

Gleichwie auch

XXI.

Bey allen Dicasteriis eine moderirte Tax der Sportelen und der Advocaten-Gebühren zu reguliren und alle Sportelen denen Herrschafftlichen Rent-Cammer-Gefällen zuzueignen und zu verrechnen wären; So wäre auch

XXII.

Aller Orten im Land das Policey-Wesen, als die Erhaltung aller Dingen, bestens einzurich-

zurichten und scharf darauf zu sehen und zu halten, daß immerdar vorräthige Früchte im Lande seyen, Becker, Metzger, Bierbräuer und Weinwirthe ꝛc. stetshin gute Waaren halten, recht Gewicht und Maaß geben und in billigem Preiß; auch den Accis alle Quartal richtig bezahlen und sich in Krafft eines zu haltenden Büchleins hiermit legitimiren. Weniger nicht die Schild-Gerechtigkeit alle 30. Jahr renoviren lassen, damit solche, wegen zu lang unterlassenem Zapfen nicht in Verfall gerathe; welche Präscribirung, vermittelst einem zu docirenden Schein, abgelehnet werden müsse. Auch daß man wissen könne

XXIII.

Wie viele Früchte das Jahr durch im Land nöthig seyen, so muß jährlich gegen Martini die Untersuchung jeder Haushaltung und deren Frucht-Vorrath geschehen, so fort seye auf die Frucht ein gewisser Preiß zu setzen; auch daß für Aufspeicherung neuer Früchte, keine

keine zu Brandwein verbrandt, von diesem aber das Kessel-Geld zu zahlen beobachtet werde; Damit aller Theuerung der Frucht fürgebogen, und der Hungers-Noth gesteuert wird, müste jährlich so wohl die Ausfuhr derer Früchten verbotten, als dem Brandweinbrennen Schrancken gestellet werden.

Auch wo nur möglich ist, wäre

XXIV.

Keinem Amtmann oder Amt-Schreiber einige Gefäll zu erheben zu belassen, sondern, fürzüglich in starcken Aemtern, einen besondern Einnehmer darzu zu bestellen, welcher allenfals mit dem Amtschreiber ein Votum bey Amt habe, damit die Justitz per majora administriret, und aller partialität fürgebeuget werde; die verrechnete Amts-Sportulen sind allein hinreichend, diesen Tertium zu salariren.

Es können beide Assessores Litterati seyn, und dennoch der eine die Amts-Schreiberey,

und

und der andere die Amts-Kellerey versehen: wodurch sie dereinstens bey Erlangung höherer Chargen in Justiz- und Cameral-Sachen so besser zu gebrauchen sind. Von jedem Amt wird quartaliter ein Extract zur Regierung geschicket, was für Processe abgethan, und noch fürwaltend sind: woraus der Amts-Fleiß oder Nachlaß ersichtlich wird. Auch

XXV.

Bey denen Zehend-Versteigerungen die zur üblen Gewohnheit gewordene gleich zu bezahlende Steigungs-Kosten abzustellen, wordurch ein Steiger nur abgeschrecket, und der Steig-Schilling geringer wird. Wie dann auch

XXVI.

Denen Mißbräuchen bey denen Handwerckern bessere Schrancken zu setzen seyen, weil durch dieselbe offtmahls der geschickteste Arbeiter zurück gehalten wird, wegen seinem Unvermögen die Zunft nicht anzunehmen, mithin

mithin der schlechreste, wann er nur brav Geld hat und der Zunst zu trincken gibt, den Fürzug behält, der geschickteste Meister hingegen vertrieben wird; besonders daß auf der Herberg keine neue Sauff-Schulden gemacht werden dürffen, die alte aber mit dem künftig einfallenden neuen Meister-Geld in die Zunft; Item dem Aufding- und Loßsprech-Geld derer Lehr-Jungen zu bezahlen; damit ein unschuldiger junger Meister nicht für die alte längst abgestorbene bezahlen müsse.

Letztlich und überhaupt hätte die Finantz-Cammer darauf das Augenmerck zu richten: daß, nach Ausweiß der Directorial Observanz-Tabelle, von Zeit zu Zeit

XXVII.

Alle Fisch- und Krebserey-Bäche im Land; Item die Bach-Waiden, die Asche zum Seifensieden und zur Pot-Asche, das Salpeter-Sieden, die Saltz-Liefferungen, Brandwein und Taback-Verkauf, das Caminfegen, Spiel-

Leute

Leute auf Kirchweyhen und Hochzeiten, die Spiel-Karten, Würffelen, das Lumpen-Sammlen, die Sälzereyen 2c. verpachtet werden.

Salv. plurim.

In welchem Land nun diese vorbeschriebene Ordnungen bestens eingerichtet und durch einen angestellten vigilanten Land- und Finanz-Rath, welcher in allen Departements ein freyes Entrée habe, gehandhabet werden, da kan Herr, Diener, und Unterthan glücklich und vergnügt leben und sagen: Der Seegen des HErrn ist groß, der HErr hat alles wohl gemacht, der Nahmen GOttes des HErrn HErrn seye gelobet und gepriesen in Ewigkeit.

Ueaste Δ

mer ΔΔ, 2, 5

Xt 1, 83

[illegible] fabrik 9 111

3 - [illegible] 36

[illegible] 40

[illegible]

avancer 44

45, 47 48 49 50 52

lies: 46 57 58

59 77

revenir 62 115

l. 128

pl

Leopoldbolle Gefangenbau
Morgenstern

ad 5 Berchtesgaden, Ayerles Krüdner
& Stammberg

57) aber nicht bey (Pon ..

und land jeder Summe 1200 fl 10

wenige Lang in d. Kirche
d. sucht

respect. später
wir [illegible] [illegible]
+ Stand [illegible] nach 10 Jahr

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hildebrandt, Johann Ludwig,

Joh. Ludwig Hiltebrandts, Irrländische Preiß-Schrifft, Auf welche Weise alle Armen, Witwen und Waysen in jedem Land versorget, dem Umlauf der Bettlern gesteuret, und das Land von allem liederlichen Gesindel gereiniget werde Nebst einer Herrschafftlichen Oeconomie-Beschreibung, wie ein Herr seine Staaten in den besten Flor, die Unterthanen in guten Stand

Franckfurt und Leipzig 1766

Pol.civ. 65 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766745-6
VD18 11172312